Stadt
Neu-Anspach

Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses

Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

13. Oktober 2022

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,

zu der

am **Donnerstag**, dem **20.10.2022**
um **20:00 Uhr**

im den Klubräumen 1 und 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g:

1. Protokoll Genehmigungen

1.1 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/13/2022 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2022

1.2 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/14/2022 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.09.2022

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

3. Beratungspunkte

3.1 Wahl der Schriftführenden für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode, 2. Aktualisierung
Vorlage: 311/2022

3.2 Bericht für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.08.2022 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
Vorlage: 305/2022

3.3 Wassergebühren 2023
Vorlage: 298/2022

3.4 Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser 2023
Vorlage: 299/2022

3.5 Zwischenbericht über den Projektablauf Tax Compliance
Vorlage: 302/2022

3.6 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021
Vorlage: 307/2022

3.7 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021
Vorlage: 308/2022

3.8 Ersatzstandort für den Funkmast Raiffeisenstraße 13
Vorlage: 304/2022

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Verlängerungsoption für die Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2024 bis 31.12.2027 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen
Vorlage: 289/2022

5. Anfragen und Anregungen

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

gez.
Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

P r o t o k o l l

Nr. XIII/15/2022

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 20.10.2022

Sitzungsbeginn: 20:02 Uhr

Sitzungsende: 21:23 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Gemander, Reinhard		
Dr. Henritzi, Patrick		ab TOP 3.4
Kirberg, Till		
Moses, Andreas	vertritt Lurz, Günther	ab TOP 3.3
Scheer, Cornelia		
Schmidt, Fabian		ab TOP 3.2
Siats, Günter		
Strutz, Birger		

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Kraft, Uwe	
Kulp, Kevin	ab TOP 3.2
Schirner, Regina	
Töpperwien, Bernd	

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas
Dr. Göbel, Jürgen

V. Von den Beiräten

Kulp, Volker Seniorenbeirat

VI. Als Gäste

Vertreter der Presse

VII.Schriftführer

Neuenfeldt, Christian

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Protokoll Genehmigungen

1.1 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/13/2022 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2022

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

1.2 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/14/2022 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.09.2022

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Der Bericht entfällt, da der Wirtschaftsförderer sich und den Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirates im Vorfeld entschuldigt hat.

3. Beratungspunkte

3.1 Wahl der Schriftführenden für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode, 2. Aktualisierung

Vorlage: 311/2022

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgende Mitarbeitende der Verwaltung zur Schriftführung bzw. zur Stellvertretung zu wählen:

Bauausschuss

Schriftführerin	Katharina Voß
Stellvertreterin	Dagmar Hiller
Stellvertreterin	Sarah Corell

Umweltausschuss

Schriftführerin	Dagmar Hiller
Stellvertreterin	Dorothea Gutjahr
Stellvertreterin	Sarah Corell

Weiter wird beschlossen, dass alle gewählten Schriftführenden bzw. die Stellvertretenden in allen Fachausschüssen/Gremien eingesetzt werden können.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Bericht für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.08.2022 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Vorlage: 305/2022

Herr Pauli erläutert zu Beginn des TOP, dass sich nach Meldung des 3.Quartals zur Einkommensteuer Änderungen ergeben haben. Leider muss die Hochrechnung bei der Einkommensteuer um 400 T€ nach unten korrigiert werden, jedoch kann dagegen gerechnet werden, dass die Gewerbesteuer gleichzeitig nochmal um 100 T€ gestiegen ist.

Herr Kirberg fragt an, ob bis zu den Haushaltsberatungen der Entwurf des Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplans eingesehen werden darf, wenn die Bearbeitung beim Kreis sich weiterhin in die Länge zieht.

Herr Pauli sagt hier eine Klärung zu.

Beschluss:

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.08.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Wassergebühren 2023

Vorlage: 298/2022

Frau Bolz erläutert die Vorlage und gibt einen kurzen Stand zum Wirtschaftsplan des Wasserbeschaffungsverbandes, dessen Umlage in den Gebühren miteinkalkuliert ist, wieder.

Es werden Fragen zur Investitionstätigkeit des WBV und der Stadt, vor allem zum Thema Blackout gestellt.

Herr Pauli erklärt, dass gerade bei den Notstromaggregaten aufgerüstet werden soll.

Herr Töpperwien erinnert an den Blackout-Plan, um den er vor zwei Jahren gebeten hatte. Hier interessiert ihn, welche Kraftstoffreserven vorgesehen sind.

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 03.11.2022 folgende

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022

zu erlassen:

Artikel I

Änderung § 26 Benutzungsgebühren Absatz 3

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,68 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 17.02.2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

MAGISTRAT

Thomas Pauli
Bürgermeister

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser 2023
Vorlage: 299/2022

Aufgrund der in der Woche stattgefundenen Überschwemmungen in mehreren Straßen in Neu-Anspach werden überwiegend Fragen zur Niederschlagswassergebühr gestellt.

Herr Pauli erläutert, dass vordringlich die Regenwassersimulationskarte benötigt wird, um zukunftsweisende Entscheidungen u.a. auch baulicher Art treffen zu können.
Er erklärt auch, dass jeder mehr erfasste m² versiegelte Fläche durch die vorhandenen Kosten geteilt wird und somit die Gebühr erstmal verringert. Eine höhere Gebühr führt nicht zur Finanzierung baulichen Maßnahmen. Die Gebühren werden nur durch bauliche Maßnahmen mit Abschreibungen, Zinsen und Betriebskosten belastet.

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 205) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 03.11.2022 folgende

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)
der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022

zu erlassen:

Artikel I

Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,80 € jährlich erhoben.

Artikel II

Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,15 €.

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,15 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0{,}5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0{,}5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel III

§ 40
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der Neufassung der Entwässerungssatzung vom 07.02.2022 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, xx.xx.2022

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli
Bürgermeister

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Zwischenbericht über den Projektablauf Tax Compliance

Vorlage: 302/2022

Herr Neuenfeldt erläutert kurz den Inhalt der Vorlage und das Vorgehen der Verwaltung im Laufe des Projektes.
Die Ausschussmitglieder machen Vorschläge, um eine Steuerbarkeit der IKZ-Abteilungen zu vermeiden. Es wird darum gebeten entweder über die Interessenvertretungen HSGB etc. beim Innenministerium vorzusprechen oder direkt dort Kontakt aufzunehmen.

Herr Töpperwien fragt an, ob man nicht wie beim Zweckverband Feuerwehr über einen Zweckverband IKZ eine Steuerbarkeit umgehen könnte.
Antwort Fachabteilung: Sollte die verbindliche Auskunft des Finanzamtes negativ ausfallen, ist ein Zweckverband Finanzabteilung im Sinne einer Kostenteilungsgemeinschaft wie beim Zweckverband Feuerwehr eine Möglichkeit, die es genauer zu prüfen gilt.

Beschluss:

Der Zwischenbericht über den Projektablauf des Tax Compliance Management Systems wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Vorlage: 307/2022

Frau Bolz erläutert, dass der Sozialausschuss die Vorlage in die nächste Sitzungsrunde geschoben hat um etwaige Fragen, die dem Beschluss beigefügt sind, zu klären.
Herr Gemander fragt an, ob der Personalrat bezüglich der Schließtage angehört wurde. Der Bürgermeister sagt die Beantwortung mit dem Protokoll zu.
Antwort: Die Anhörung des Personalrats ist zwischenzeitlich erfolgt, eine Antwort steht noch aus.

Es wird entschieden, gemäß dem Beschluss des Sozialausschusses abzustimmen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Vorlage in die nächste Sitzungsrunde zu schieben, um die nachstehenden Fragen zu beantworten:

- Ergebnis der Mitarbeiterbefragung – wie viele wollen diese Brückentage, wie viele nicht.
- Abfrage, wie viele Kinder betreut werden sollen.
- Möglichkeiten einer Notbetreuung ggf. auch als betreuten Spielplatztreff unter Beteiligung von Eltern prüfen.
- Ergänzung der Stellungnahme des Stadtelternbeirates.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.7 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Vorlage: 308/2022

Frau Bolz berichtet aus dem Sozialausschuss. Die turnusmäßige Steigerung der Gebühren gemäß Personalkostensteigerung und Preisindex sei unstrittig gewesen.
Jedoch führte die Erhöhung der Mittagessengebühren auf 100 € zu größeren Diskussionen.

Nach der Überlegung, die Gebühren für jeden Träger individuell zu bestimmen, wurde festgelegt die Erhöhung, vorbehaltlich der Anhörung des Stadtelternbeirats, auf 100 € für ein Jahr zu beschließen. Bis zur Sommerpause 2023 sollen Gespräche mit den freien Trägern geführt werden um für die Mittagsverpflegung ein einheitliches Kostenniveau zu erzielen, das idealerweise an das der Stadt anzunähern, damit auch zukünftig eine einheitliche Gebühr erhoben werden kann.

Frau Bolz legt nochmal dar, dass die freien Träger für die Mittagsverpflegung Kosten verursacht, die nicht über die Mittagessengebühr gedeckt sind, sodass die Stadt diese Mehrkosten über die jährlichen Zuschüsse abdecken muss. Diese Subventionierung sei zu beenden.

Herr Kulp gibt wieder, dass sogar der Stadtelternbeirat geäußert habe, dass die Intransparenz bei den Gebühren von Kirche und VzF nicht hinzunehmen sei.

Er wiederholt seine Aussage, dass die nicht nachvollziehbaren Abrechnungen der Kirche nicht der vertraglichen Vereinbarung entsprechen und er dies daher juristisch als „sittenwidrig“ erachten könnte.
Herr Siats und er belegen dies mit weiteren Beispielen. Die Vorgabe von 80 bzw. 100 € als kostendeckende Mittagessengebühr werde ignoriert, indem das Kostenniveau viel höher sei und der VzF ignoriere den Vertragsbestandteil, dass die Anmeldung der Kinder über das Kita Portal erfolgen solle.

Frau Bolz hält fest, dass sie die Aussage, die freien Träger würden sich nicht an die Verträge halten, für den HFA ohne tiefere Prüfung so nicht stehen lassen kann.

Herr Töpperwien erinnert an die Forderung der Stadt einheitliche Betriebsabrechnungsbögen von den freien Trägern anzufordern. Es sei zu überlegen ob man die Verträge nicht kündigt und die Kitas ausschreibt, weil man auch überlegen muss wie lange man tolerieren möchte, dass andere Träger eine höhere bzw. bessere Qualität erbringen.

Der Beschluss aus dem Sozialausschuss wird zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Vorbehaltlich eines stattfindenden Gesprächs mit dem Elternbeirat und dessen Stellungnahme bis zur Stadtverordnetenversammlung bis zum 03.11.2022 stimmt der Ausschuss der Änderungssatzung zu.
Bis zur Sommerpause 2023 sollen Gespräche mit den freien Trägern geführt werden, um die Kosten für die Mittagsverpflegung auf ein Niveau festzulegen um idealerweise auch zukünftig eine Gebühr für alle Träger beschließen zu können.

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2075, 2076) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende

1. Änderungssatzung zur
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

Artikel I Änderungen:

§ 1

Allgemeines

(2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsgebühren ohne Einbeziehung der Kosten für die Mittagstischverpflegung gewährt:

Gebührenhöhe < 388,00 €	= keine Reduzierung
Gebührenhöhe >= 388,00 € bis < 554,00 €	= 15 % Reduzierung
Gebührenhöhe >= 554,00 €	= 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

§ 2
Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben

1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 160,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 160,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 66,67 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind	93,33 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

II. Kleinkinder:

1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind	224,00 €

2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	224,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	304,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	330,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

III. Kinderhorte 7.30 bis 17.00 Uhr:

pro Kind	213,50 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

§ 3
Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

(1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

je angefangene Stunde	12,50 €
für ein Mittagessen	5,00 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist

Artikel II In-Kraft-Treten:

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3.8 Ersatzstandort für den Funkmast Raiffeisenstraße 13

Vorlage: 304/2022

Frau Schirner berichtet für den Umweltausschuss. Die Höhe wurde auf bis zu 30 Meter festgelegt und es soll aufgrund der Beschattung auf die Photovoltaikanlage des Feuerwehrgerätehauses Rod am Berg durch die Solarinitiative Marburg e.V. geprüft werden, welcher Mast (Schleuderbeton- oder Stahlgittermast) besser geeignet sei.
Herr Töpperwien hatte ebenso beantragt, dass Beschattungsverlust der PV-Anlage auf den Mieter des Mastes umgelegt werden soll.
Herr Kraft fragt nach, ob gesichert sei, dass bei einem Rückbau der Anlage auch das Fundament entfernt werde und dies im Vertrag berücksichtigt sei.
Herr Pauli sagt zu, dass die Verträge auf eine Rückbaubürgschaft (im Falle z.B. einer Insolvenz der Funkmast GmbH) geprüft werden.

Es wird entsprechend der Beschlüsse des Umwelt- und Bauausschusses abgestimmt.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. der Errichtung eines Funkmastes bis zur Höhe von max. 30 Metern auf dem Grundstück Höhenstraße 112 Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstück 123/3 als Ersatzsatzdort für die Mobilfunkanlage auf dem Gebäude Raiffeisenstraße 13 zuzustimmen.

2. Dem Aufstellen eines provisorischen Funkmastes auf dem Grundstück Höhenstraße 112 Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstück 123/3 für die Sicherstellung der Funkversorgung in Neu-Anspach, falls eine kurzfristige Kündigung des bestehenden Standorts ausgesprochen wird, zuzustimmen.

3. Mit der Deutschen Funkturm GmbH einen Mietvertrag (Jahresmiete 3.000 € plus 1.500 € für jeden weiteren Funknetzbetreiber) abzuschließen.

4. Die hinsichtlich einer evtl. Verschattung der bei der Feuerwehr geplanten PV-Anlage bestmögliche Ausführungsform des Funkmastes durch die Sonneninitiative e.V., Marburg prüfen zu lassen und abzustimmen.

5. Die Beschattungsverluste der Photovoltaikanlage sind festzustellen und auf den Mieter umzulegen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Verlängerungsoption für die Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2024 bis 31.12.2027 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen

Vorlage: 289/2022

Die Verträge über die Sammellogistik, Los 1 (Sammlung von Restmüll, Bioabfall und PPK mit Behältermanagement inkl. Betrieb eines Behälteridentifikationssystems), Los 2 (Sammlung von sperrigen Abfällen mit Altholzverwertung), Los 3 (Verwertung/Vermarktung von PPK) und Los 4 (Grüneckenentsorgung) wurden bis 31.12.2023 mit einer Verlängerungsoption bis 31.12.2027 abgeschlossen. Die Verlängerungsoption der Verträge ergibt sich automatisch, wenn die Ausschreibungsgemeinschaft (Gemeinden Glashütten, Grävenwiesbach, Schmitten, Wehrheim und Weilrod sowie die Städte Usingen und Neu-Anspach) bis zum 31.12.2022 keine Kündigung ausspricht.

Das auf das Gebiet der Abfallausschreibung spezialisierte und die Ausschreibungsgemeinschaft begleitende PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft Dipl. Ing. Dietmar Kuhs hat mitgeteilt, dass angesichts der Tatsache des mangelnden Wettbewerbs im Logistikbereich und erheblich gestiegener Preise (Preiserhöhungen von 30% sind gering, 50% und mehr seien derzeit "normal“) die Aufpreise der Verlängerungsoption von 9-12% sehr moderat seien. Daher wird von Seite des PAW eine Vertragsverlängerung sehr empfohlen.

Gleiches gilt auch bezogen auf die Grüneckenentsorgung. Hier wird nicht davon ausgegangen, dass ein wirtschaftlicher Vorteil durch eine Ausschreibung erzielt werden kann. Vielmehr werden wegen des fehlenden Wettbewerbs preisliche „Unverschämtheiten“ erwartet.

Die politischen Gremien hatten mit Vorlage Nr. XII/113/2019 die gemeinsame Ausschreibung ab 01.01.2020 über eine Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2023 inkl. einer Verlängerungsoption von 4 weiteren Jahren beschlossen. Der Magistrat hat mit Vorlage Nr. XII/253/2019 die Vergabe der Leistungen beschlossen.

Unter den vorgenannten Gesichtspunkten und der Erfahrungswerte des PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft Dipl. Ing. Dietmar Kuhs wird auf eine Neuausschreibung der Abfallentsorgung ab dem 01.01.2024 verzichtet und für alle Lose die Verlängerungsoption von weiteren vier Jahren (bis 31.12.2027) gewählt. Zum 31.12.2027 enden die Verträge ohne Bedarf einer Kündigung.

Die Kommunen der Ausschreibungsgemeinschaft haben sich darauf verständigt, die Auftragnehmer Remondis GmbH & Co. KG, Palm Recycling GmbH & Co. KG sowie Knettenbrech + Gurdulic Recycling GmbH & Co.KG der guten Ordnung halber schriftlich über die Verlängerung der Verträge bzw. den Verzicht auf die Kündigung zum 31.12.2023 zu informieren.

5. Anfragen und Anregungen

5.1 Anfrage SPD-Fraktion

Herr Kulp regt an, aufgrund der herbstlichen Erkältungs- und Corona-Welle die Ausschusssitzungen doch wieder in den großen Saal zu verlegen.

Außerdem bittet er darum, dass sich Gedanken gemacht werden, wie man mit damit umgeht, wenn eingeladene Gäste ebenso an den Tischen Platz nehmen sollen und ggf. nicht genug Platz sei.

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Frau Bolz kündigt nach Rücksprache mit Herrn Neuenfeldt an, dass die Kämmerei gerne wieder die Fragen der Fraktionen im Vorfeld der Haushaltsberatungen am 10.12.2022 sammelt und beantwortet bzw. beantworten lässt.
Es wird darum gebeten die Fragen bis Montag, den 05.12.22, der Kämmerei vorzulegen.

Ulrike Bolz	Christian Neuenfeldt
Ausschussvorsitzende	Schriftführer

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Schnorr
Leistungsbereich: Bürgerservice

Datum, **12.10.2022** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XIII/311/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Umweltausschuss	17.10.2022	
Sozialausschuss	18.10.2022	
Bauausschuss	19.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	

Wahl der Schriftführenden für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode, 2. Aktualisierung

Sachdarstellung:

Aufgrund von zwei personellen Veränderungen im Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt wird es nötig, neue Mitarbeitende für die Schriftführung bzw. für die Stellvertretung in den Fachausschüssen zu bestimmen.

Im Bauausschuss übernimmt Mitarbeiterin Katharina Voß die Schriftführung, erste Stellvertreterin wird Mitarbeiterin Dagmar Hiller. Zweite Stellvertreterin bleibt Leistungsbereichsleiterin Sarah Corell.

Im Umweltausschuss übernimmt Mitarbeiterin Dagmar Hiller die Schriftführung, die Stellvertretung bleibt bei Dorothea Gutjahr. Zweite Stellvertreterin bleibt Leistungsbereichsleiterin Sarah Corell.

Die Änderungen gelten ab sofort und betreffen somit schon die aktuelle Sitzungsrunde.

Weiter wird auf die ursprüngliche Vorlage 167/2021 verwiesen.

Um kurzfristige Engpässe bzw. Ausfälle von gewählten Schriftführenden in einem jeweiligen Fachausschuss aufzufangen, wird empfohlen, dass alle Schriftführenden jeweils auch in einem anderen Fachausschuss/Gremium eingesetzt werden können. Dies sorgt für mehr Flexibilität, insbesondere bei kurzfristigen Sondersitzungen. Auch eine nachträgliche Zustimmung des Fachausschusses/Gremiums zu einer/m nicht-gewählten Schriftführenden kann entfallen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, folgende Mitarbeitende der Verwaltung zur Schriftführung bzw. zur Stellvertretung zu wählen:

Bauausschuss

Schriftführerin	Katharina Voß
Stellvertreterin	Dagmar Hiller
Stellvertreterin	Sarah Corell

Umweltausschuss

Schriftführerin	Dagmar Hiller
Stellvertreterin	Dorothea Gutjahr
Stellvertreterin	Sarah Corell

Weiter wird beschlossen, dass alle gewählten Schriftführenden bzw. die Stellvertretenden in allen Fachausschüssen/Gremien eingesetzt werden können.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Neuenfeldt
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, **04.10.2022 - Drucksachen Nr.**:

Vorlage

XIII/305/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Bericht für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.08.2022 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Sachdarstellung:

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten.

Die Inhalte des Budgetberichts sind:

- Vorläufiges Ergebnis des Ergebnishaushaltes vom 01.01.2022 bis 31.08.2022;
  inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Vorläufiges Ergebnis des Finanzhaushaltes vom 01.01.2022 bis 31.08.2022;
  inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Vorläufiges Ergebnis des Investitionsprogramms vom 01.01.2022 bis 30.09.2022,
  inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende
- Ergebnis des Finanzstatusberichts zum 31.08.2022,
- Zusammenfassendes Vorwort zum Budgetbericht mit Stand der Verschuldung.

Im Vorwort werden die wesentlichen Fakten zum bisherigen Haushaltsvollzug komprimiert zusammengefasst und die wichtigsten Punkte herausgearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.08.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Neu-Anspach

... die junge Stadt zum Leben.

Budgetbericht

zum 31.08.2022

Vorwort zum Budgetbericht 31.08.2022

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten.

Der Haushaltsplan 2022 wurde am 16.12.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 17.03.2022 durch die Aufsichtsbehörde genehmigt. Bis dahin wurde der Haushalt unter der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO vollzogen.

Der vorgelegte Budgetbericht enthält neben dem Planansatz 2022 die kompletten Buchungen vom 01.01.2022 – 31.08.2022 bis zum Stichtag 30.09.2022, sowie eine Hochrechnung basierend auf Vergangenheitswerten, sodass mit diesem Bericht eine Aussage über den Stand des Haushaltsvollzuges getroffen werden kann. Ergänzt werden die Zahlen durch Stellungnahmen vor allem zu Plan-/Ist-Abweichungen. Dieser Bericht wird nach Bekanntgabe in den Gremien der Aufsichtsbehörde gemäß Haushaltsgenehmigung weitergeleitet.

Im Folgenden werden die wesentlichen Fakten zum bisherigen Haushaltsvollzug komprimiert zusammengefasst und die wichtigsten Punkte herausgearbeitet

Ergebnishaushalt

Nach derzeitigen Erkenntnissen wird das Haushaltsjahr besser abschließen als bei der Haushaltsplanaufstellung erwartet. Der Haushaltsplan 2022 wurde mit einem zu erwartenden Überschuss von 917.104 € im ordentlichen und 335.000 € im außerordentlichen Ergebnis beschlossen. Nach den aktuellen Hochrechnungen könnte das Haushaltsjahr 2022 mit einem Überschuss von rund 2.025.424 € im ordentlichen und rund 150.000 € im außerordentlichen Ergebnis, zusammen rund 2.175.424 im Jahresergebnis abschließen. **Damit würde sich der geplante Überschuss um rund 923.320 verbessern.**

Die größten Verbesserungen zwischen der Haushaltsplanung und der Hochrechnungen werden bei folgenden Haushaltsstellen prognostiziert:

- 645.000 € mehr Gewerbesteuer
- 390.000 € mehr Einkommenssteuer
- 310.000 € weniger Personalkosten
- 275.000 € weniger für Kitas freier Träger, insb. durch die VZF-Abrechnung 2021
- 130.000 € mehr Forsterlöse

Hinzu kommen rund 220.000 € Einsparungen der Sach- und Dienstleistungen, die nur durch die voraussichtliche Notwendigkeit, 200.000 € Gebührenausgleichsrücklagen zu bilden, nicht höher ausfallen. Hier wird es Einsparungen bzw. Verschiebungen in der Städtebaulichen Planung und der geplanten Bebauungspläne (u.a. Neue Mitte) geben, in der Abarbeitung der geplanten Maßnahmen im Kommunalen Umweltschutz und der EDV Kosten, da die geplante Umstellung der EDV erst zum Jahresende durchgeführt werden kann. Auch konnte das Förderprogramm "Zukunft Innenstadt nicht wie geplant umgesetzt werden

Zu Verschlechterung kommt es durch folgende Positionen:

- 265.000 € weniger Zuschüsse (Neue Mitte, Zukunft Innenstadt, Forst)
- 115.000 € mehr Versorgungsaufwendungen (Beihilfe)
- 170.000 € mehr für die Betreuten Grundschulen
- 100.000 € mehr Gewerbesteuerumlage und Heimatumlage in Abhängigkeit der Erträge

Die eingeplanten außerordentlichen Einnahmen durch Grundstücksverkäufe werden zum Teil erst nächsten Jahres generiert.

Auch wenn sich der Ergebnishaushalt 2022 erfreulich entwickelt, ist es erforderlich, das positive Ergebnis richtig einzuordnen. Es hängt in erster Linie von der volatilen Gewerbesteuer ab, die im Zuge des Ukraine Krieges und die Folgen auf die Weltwirtschaft auf „wackligen Beinen“ steht. Die Einsparungen beim Personal und bei Sach- und Dienstleistungen sind vor allem deshalb erzielt worden, weil eingeplante Maßnahmen und Besetzungen nicht wie geplant durchgeführt wurden. Es handelt sich daher im Wesentlichen nur um Verschiebungen auf das Folgejahr, weil der Bedarf zur Umsetzung weiterhin besteht. In diesem Zusammenhang sollte die zukünftige Haushaltsplanung auf die Umsetzbarkeit von Maßnahmen durch die Fachämter noch kritischer betrachtet werden.

Die Gebührenhaushalte sind wie folgt zu bewerten:
Im Wasser wird voraussichtlich ein Defizit entstehen. Dies war auch eingeplant, um die Rücklagen abzubauen. Allerdings könnten mit 2022 alle Rücklagen aufgebraucht sein, was künftige Erhöhungen nicht ausschließt.
Im Bereich Müll wird es zu Überschüssen kommen, was eine Erhöhung der Gebührenausgleichsrücklage notwendig macht. Hieran zeigt sich, dass das Ziel im Gebührenbereich nicht ist, Überschüsse zu erzielen, sondern Gebührenkonstanz durch exaktes Ausschöpfen der Ansätze.
Im Bereich Abwasser stehen noch größere Zahlungen aus, sodass hier vielleicht der Plan abgearbeitet wird und keine Rücklagen notwendig sind.

Steuerprognose

Die Auswirkungen der Corona-Krise sind in Neu-Anspach wenig spürbar. Auch haben wir durch den Ukraine-Krieg bisher wenig Auswirkungen auf den Haushalt, allerdings wird die dadurch ausgelöste Inflation und die explodierenden Energiepreise künftig, spätestens im Haushalt 2023, zu neuen erheblichen Belastungen führen.

Die bedeutende Steuer – die Einkommenssteuer – verlief im 1. und 2. Quartal überraschend gut. Aufgrund der inflationsbedingt hohen Tarifabschlüsse in Deutschland ist trotz des Wirtschaftseinbruchs auch nicht damit zu rechnen, dass diese kurzfristig stark einbricht. Die Zahlen des 3. Quartal werden erst nach Redaktionsschluss dieses Berichts – in der 2. Monatshälfte im Oktober – bekannt. Die Gewerbesteuer hat sich ebenfalls positiver entwickelt als erwartet und kann Stand jetzt eine Steigerung im Vergleich zum Planansatz verbuchen. Allerdings ist die Gewerbesteuer besonders volatil und kann jederzeit stark einbrechen. Es bleibt also weiter abzuwarten, wie sich die gesamtwirtschaftliche Lage unter den Auswirkungen des Ukraine-Krieges entwickelt.

Investitionshaushalt

Bis 30.09.22 hatte die Stadt 2,3 Mio. € investive Ausgaben und 0,3 Mio. € investive Einzahlungen verbucht. Die Auszahlungen konnten bisher aus dem laufenden Geschäft finanziert werden, sodass das Kreditkontingent von 2022 vollständig zur Verfügung steht.

Die Hochrechnung basiert auf Einschätzungen durch die Kämmerei auf Basis bisheriger Ausgaben und den eingegangen Haushaltsplanung 2023, da die Einschätzungen der Fachämter erfahrungsgemäß zu optimistisch geplant werden. Einige Maßnahmen sind bereits angestoßen, werden aber erst im Folgejahr zu Zahlungen führen. Eine detaillierte Aufstellung des Investitionsprogramms ist dem Bericht beigefügt. Auch hier zeigt sich in vielen Positionen, dass die eingeplanten Maßnahmen nicht wie im geplanten Umfang umgesetzt werden und zahlreiche Mittel auf 2023 übertragen werden müssen.

Die Hochrechnung der investiven Ausgaben zum Jahresende liegt bei 3,42 Mio. € und die der investiven Einnahmen bei 1,34 Mio. €. Dabei wird der Investitionshaushalt stark von der Erschließung des Gewerbegebiets Edeka und der Grundhaften Sanierung Gartenstraße bestimmt.

Ergebnis des Finanzstatusberichts

Der Finanzstatusbericht wird nach vorgegeben Muster des Landes Hessen erstellt. Das Ergebnis zum 31.08.2022 zeigt eine Zusammenfassung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Neu-Anspach auf. Das Endergebnis liegt im „grünen“ Bereich. Auf die richtige Einordnung des positiven Ergebnisses wurde oben eingegangen.

Verschuldung

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen beträgt zum Stichtag 01.01.2022: **27,01 Mio. €**. Zum Stichtag 30.09.2022 beträgt der Stand der Verbindlichkeiten: 25,86 Mio. €. Da bereits 2021 kein Darlehen aufgenommen wurde und Investitionen seit 2020 bis heute aus dem Cashflow finanziert wurde, ist für Ende des Jahres eine Kreditaufnahme von 2,0 Mio. € geplant, um den Zahlungsmittelbestand zu entlasten. Somit wird der Verschuldungsstand unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung zum 31.12.2022 bei **27,55 Mio. €** liegen. Hinzu kommen 4.283.840 € Verbindlichkeiten gegenüber der Hessenkasse, sodass die Gesamtverschuldung bei 31,83 Mio. € liegen dürfte.

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung beträgt zum Stichtag 30.09.2022: **0,00.** Mit Ausnahme möglicher kurzer Zeiträume bis zum Eingang der Steuerzahlungen wird dieses Jahr auch kein Liquiditätskredit benötigt. Das Haushaltsjahr würde mit einem Finanzbestand von rund **2.703.000 €** abschließen.

Ziele und Kennzahlen

In der seit September 2021 gültigen neuen GemHVO wurde die Berichtspflicht über den laufenden Haushaltsvollzug aus § 28 erweitert, dass produktorientierte Ziele und Kennzahlen mit einbezogen werden sollen. § 4 Abs. 2 GemHVO konkretisiert, dass nach örtlichen Steuerungsbedürfnissen nur für die wesentlichen Produkte Leistungsziele und Kennzahlen angegeben werden sollen.

Die Erfüllung dessen ist schwierig, da der Verwaltung nur sehr wenige, konkret messbare Ziele vorgegeben wurden. Eine Ergänzung dieses Budgetberichts um umfangreiche Kennzahlen würde zudem den Rahmen sprengen, zumal jährlich umfangreiche Angaben zu Zielen und Kennzahlen außerhalb dieses Berichts in den Haushaltsplänen präsentiert werden.

Aus diesem Grund wird die Darstellung in Übersichtsform nur auf die vier größten Kostenblöcke beschränkt:

Produkt	**(Mögliche) Politische Ziele**	**Aktueller Stand**	
111050 Personal-steuerung	Höhere Zufriedenheit der Bürger mit der Leistungsfähigkeit der Verwaltung.	Es gibt derzeit keine Daten über Bürgerzufriedenheit, daher keine Berichtserstattung.	😐
126010 Brandschutz	Sicherstellung einer effektiven und qualifizierten Brandbekämpfung und Durchführung sonstiger Einsätze	Aussagefähige Kennzahlen werden im Bedarf- und Entwicklungsplan abgebildet. Allerdings liegt dieser schon seit Monate zur Abstimmung beim Hochtaunuskreis.	😐
541010 Straßen, Wege, Plätze	Verkehrssicherheit muss auf den städtischen Straßen, Radwegen und Gehwegen gewährleistet sein. Die Kostenverteilung erfolgt gemäß aktueller Satzung. Ein Sanierungsstau ist zu vermeiden.	Keine messbaren Leistungsziele. Von einer Zielerreichung ist aber auszugehen, Sanierungsstau kann nur langfristig abgebaut werden.	😐
611010 Steuern, allgemeine Zuweisungen allgemeine Umlagen	Bereitstellung transparenter aktueller Zahlen, Kennzahlenvergleich zwischen Vergleichskommunen und den Vorjahren in Neu-Anspach unter Berücksichtigung möglicher Einsparpotentiale.	Keine messbaren Leistungsziele. Ziel ist aber erreicht. Die Verwaltung berichtet zweimal jährlich transparent über den Haushaltsvollzug. Sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss werden Kennzahlenvergleiche abgedruckt.	☺

Neu-Anspach, 05.10.2022

Thomas Pauli
Bürgermeister

Hochrechnung Haushaltsjahr 2022 Stadt Neu-Anspach zum 31.08.2022

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis zum 31.08.2022	Hochrechnung 2022	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.216.637,00 €	-967.500,02 €	-1.444.029,88 €	227.392,88 €	18,7%	Diese Position enthält vor allem Erlöse aus Holzverkäufen, Jagdpachtanteile, die Konzessionsabgabe Strom & Gas sowie Einnahmen aus der Gebäudevermietung. Die Einnahmen durch Holzverkäufe sind bereits heute fast 100 T€ über Plan. Auch die Schwimmbadeinnahmen sind kurz vor Abschluss der Saison bereits 26 T€ über Plan.
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.817.554,00 €	-4.864.023,87 €	-6.705.178,77 €	-112.375,23 €	-1,6%	Hierin sind u.a. Verwarn- und Bußgelder, Gebühreneinnahmen des Bürgerbüros, Gebühreneinnahmen Wasser, Abfall, Abwasser Grabnutzungsgebühren, die Kita-Gebühren sowie Mittagessensgebühren enthalten. Die meisten Gebühreneinnahmen verlaufen planmäßig. Die eingeplante Gebührenausgleichsrücklage von 220.000 € im Wasser wird wahrscheinlich auch benötigt, die Abfall (50 T€) und Schmutzwasser (150 T€) voraussichtlich nicht. Hier wird es eher zu Überschüssen kommen.
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-1.264.800,00 €	-568.992,54 €	-1.270.488,81 €	5.688,81 €	0,4%	Kostenerstattungen wie z. B. die IKZ-Abrechnungen, die Personalkostenabrechnung der Azubis sowie die Kostenbeteiligung der Vereine werden hier ersichtlich. Weiter sind hier die Erstattungen des Hochtaunuskreises für den Asyl-Bereich zu finden. Der Hochrechnung nach wird der Ansatz hier erreicht. Dies wird auch abhängig davon sein wie exakt die IKZ-Erstattungen eintreffen werden, sowie die Erstattungen im Asyl Bereich den Ansatz erreichen. (Aktuell ca. 50.000 € unter Plan)
4	Aktivierte Eigenleistungen	-30.000,00 €	-2.225,33 €	-5.000,00 €	-25.000,00 €	-83,3%	Vom Bauhof selbst erstelltes Vermögen (Eigenleistungen).

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis zum 31.08.2022	Hochrechnung 2022	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
5	Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-22.309.580,00 €	-14.926.636,42 €	-23.401.837,06 €	1.092.257,06 €	4,9%	(Plan / Ist-Hochrechnung) in € - Einkommenssteuer (11.712.687 / 12.102.677) - Umsatzsteuer (546.978 / 573.741) - Gewerbesteuer (5.450.000 / 6.095.065) - Grundsteuer A (29.000 / 27.662) - Grundsteuer B (4.352.915 / 4.370.339) - Spielapparatesteuer (75.000 / 100.000) - Zweitwohnungssteuer (40.000 / 34.946) - Hundesteuer (95.000 / 97.429)
6	Erträge aus Transferleistungen	-811.624,00 €	-419.494,62 €	-779.869,20 €	-31.754,80 €	-3,9%	Es handelt sich hier um die Ausgleichsleistungen vom Bund nach dem Familienleistungsgesetz.
7	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-5.941.602,00 €	-3.970.098,50 €	-5.578.351,00 €	-363.251,00 €	-6,1%	Hierin sind die Schlüsselzuweisung und die Erstattungen im Kita-Bereich (Personalkostenerstattung vom Land nach dem Kifög und die U3-Förderung) enthalten. Die Landesfreistellung Kitas ist hier ebenso enthalten. Sowohl die Schlüsselzuweisungen als auch die Landeszuschüsse für die Kitas, aber auch die Kostenerstattungen nach § 28 HKJGB laufen planmäßig. Die Fördermittel für den Wettbewerb Neue Mitte (80.000 €) sowie die Fördermittel Zukunft Innenstadt (85.000 €) werden nicht kommen. Auch bei den Fördermitteln Forst ist derzeit keine Förderung in Sicht, es wurden aber 50.000 € pauschal angesetzt.
8	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-1.317.014,00 €	0,00 €	-1.365.515,00 €	48.501,00 €	3,7%	Aus der Finanzsoftware berechnete akutelle Auflösung der Sonderposten für 2022.
9	Sonstige ordentliche Erträge	-148.040,00 €	-110.061,33 €	-146.748,44 €	-1.291,56 €	-0,9%	Verschiedene Nebenerlöse aus diversen Bereichen (z. B. Einnahmen von Mietnebenkosten) und Erträge aus Schadensregulierungen von Versicherungen finden sich hier wieder. Außerdem ist hier der Zuschuss von N.A.p.S zu finden. Der Ansatz wird vorr. u.a. aufgrund geringerer Mietnebenerlöse nicht erreicht.
10	**Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)**	**-39.856.851,00 €**	**-25.829.032,63 €**	**-40.697.018,16 €**	**840.167,16 €**	**2,1%**	

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis zum 31.08.2022	Hochrechnung 2022	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
11	Personalaufwendungen	8.609.876,00 €	5.186.808,32 €	8.298.893,31 €	310.982,69 €	-3,6%	Lohn- und Gehalt sowie Lohnnebenkosten der Beschäftigten und Beamten der Stadtverwaltung. Die Differenz zum Ansatz ist mit den unbesetzten Stellen für die kein Personal gefunden wird zu begründen.
12	Versorgungsaufwendungen	885.590,00 €	560.824,11 €	1.001.471,63 €	-115.881,63 €	13,1%	Pensions- und Beihilfeleistungen sowie die Zuführung von entsprechenden Rückstellungen für die Beamten der Stadtverwaltung. Trotz der eingesparten ZVK Zahlungen der o.g. offenen Stellen schlagen sich deutliche Mehrkosten für Beihilfen von Beamten nieder.
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.244.312,00 €	3.895.350,48 €	7.026.121,52 €	218.190,48 €	-3,0%	Die Summe aller Sach- und Dienstleistungen der Verwaltung ist hier zu finden. Stromkosten, EKVO-Befahrungen (Abwasser), Oberflächenentwässerung, EDV-Wartungskosten, Straßenunterhaltungsmaßnahmen, Kosten für Hausanschlüsse, Transportkosten im Abfallbereich sowie Fremdleistungen im Forstbereich sind dabei die größten Positionen. Deutliche Einsparungen bzw. Verschiebungen wird es in der Städtebaulichen Planung und der geplanten Bebauungspläne (u.a. Neue Mitte) geben, in der Abarbeitung der geplanten Maßnahmen im Kommunalen Umweltschutz und der EDV Kosten, da die geplante Umstellung der EDV erst zum Jahresende durchgeführt werden kann. Auch konnte das IBV Förderprogramm "Zukunft Innenstadt nicht umgesetzt werden. Im Gegenzug werden im Bereich Abfall und Abwasser ungeplante Gebührenausgleichsrücklagen in Höhe von rund 300 T€ zu bilden sein, da hier Überschüsse entstehen werden.
14	Abschreibungen	2.644.030,00 €	1.246,18 €	2.751.230,00 €	-107.200,00 €	4,1%	Aus der Finanzsoftware berechnete akutelle Abschreibung für 2022.

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis zum 31.08.2022	Hochrechnung 2022	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzaufw	3.867.661,00 €	2.487.402,47 €	3.762.000,00 €	105.661,00 €	-2,7%	Zuschüsse für die VZF-Kitas und der Ev. Kirche sowie der Betriebskostenzuschuss der Hasenbergschule. Zuschuss Verkehrsverband Hochtaunus, Erbbaurechtsverträge sowie Aufwand Kostenerstattung IKZ Finanzabteilung. Ansatz wird aufgrund der hohen Erstattung aus der Abrechnung 2021 des VZF (304.000 € inkl. Jugendhaus) unterschritten. Ansonsten müssen Mehraufwendungen bei der Betreuten Grundschule (+170.000 €) berücksichtigt werden, da aus der Abrechnung 2021 eine Nachzahlung erforderlich geworden ist sowie für 2022 weitere Abschläge angefordert wurden.
16	Steueraufwendungen und Umlagen	14.929.709,00 €	10.209.710,51 €	15.051.264,21 €	-121.555,21 €	0,8%	(Plan / Ist-Hochrechnung) in €: Kreis-/Schulumlage (11.884.464 / 11.884.465) Gewerbesteuer- und Heimatumlage (813.914 / 910.250) Verbandsumlagen (2.142.512 / 2.186.988) inkl. Abrg. 2021 Planungsverband (74.200 / 78.943) Umlage Tierheim (14.619 / 14.619)
17	Transferaufwendungen	7.500,00 €	0,00 €	0,00 €	7.500,00 €	-100,0%	Bestattung Mittelloser
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	23.299,00 €	20.466,11 €	23.245,00 €	54,00 €	-0,2%	Kfz-Steuer, Grundsteuer.
19	**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)**	**38.211.977,00 €**	**22.361.808,18 €**	**37.914.225,66 €**	**297.751,34 €**	**-0,8%**	
20	**Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./. Ps. 19)**	**-1.644.874,00 €**	**-3.467.224,45 €**	**-2.782.792,50 €**	**1.137.918,50 €**	**69,2%**	
21	Finanzerträge	-97.030,00 €	-19.955,61 €	-51.168,23 €	-45.861,77 €	-47,3%	Die Erträge aus Zinsen, Mahngebühren und Säumniszuschlägen. Ebenso wird hier die Verzinsung von Gewerbesteuernachzahlungen gebucht. Diese wurde 2021 vom BundesverfG gekippt, sodass aktuell keine Verzinsung möglich ist.
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	824.800,00 €	404.268,24 €	808.536,48 €	16.263,52 €	-2,0%	Die Zinsaufwendungen der Stadt Neu-Anspach. Es wird mit keiner neuen Zinsaufnahme mehr in diesem Jahr gerechnet.
23	**Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)**	**727.770,00 €**	**384.312,63 €**	**757.368,25 €**	**-29.598,25 €**	**4,1%**	

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis zum 31.08.2022	Hochrechnung 2022	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
24	**Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)**	**-917.104,00 €**	**-3.082.911,82 €**	**-2.025.424,25 €**	**1.108.320,25 €**	**120,85%**	**Zur Berichterstattung zum 31.08.22 zeichnet sich aufgrund der hohen Einkommens- und Gewerbesteuereinnahmen, aber auch geringeren Personalaufwendungen im Haushalt 2022 ein positives ordentliches Ergebnis ab. Maßgeblich hier sind ebenso die Erstattungen aus der Abrechnung 2021 des VZF.**
25	Außerordentliche Erträge	-335.000,00 €	-187.636,21 €	-200.000,00 €	-135.000,00 €		Erträge hier sind Spenden, außerordentliche- und periodenfremde Erträge wie Grundstücksverkäufe, sofern sie zustande kommen.
26	Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	37.094,91 €	50.000,00 €	50.000,00 €		Vermögensabgänge, periodenfremde Buchungen und Jahreabschlusskorrekturen.
27	**Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./. Pos. 26)**	**-335.000,00 €**	**-150.541,30 €**	**-150.000,00 €**	**-185.000,00 €**		
32	**Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen**	**-1.252.104,00 €**	**-3.233.453,12 €**	**-2.175.424,25 €**	**923.320,25 €**	**73,74%**	

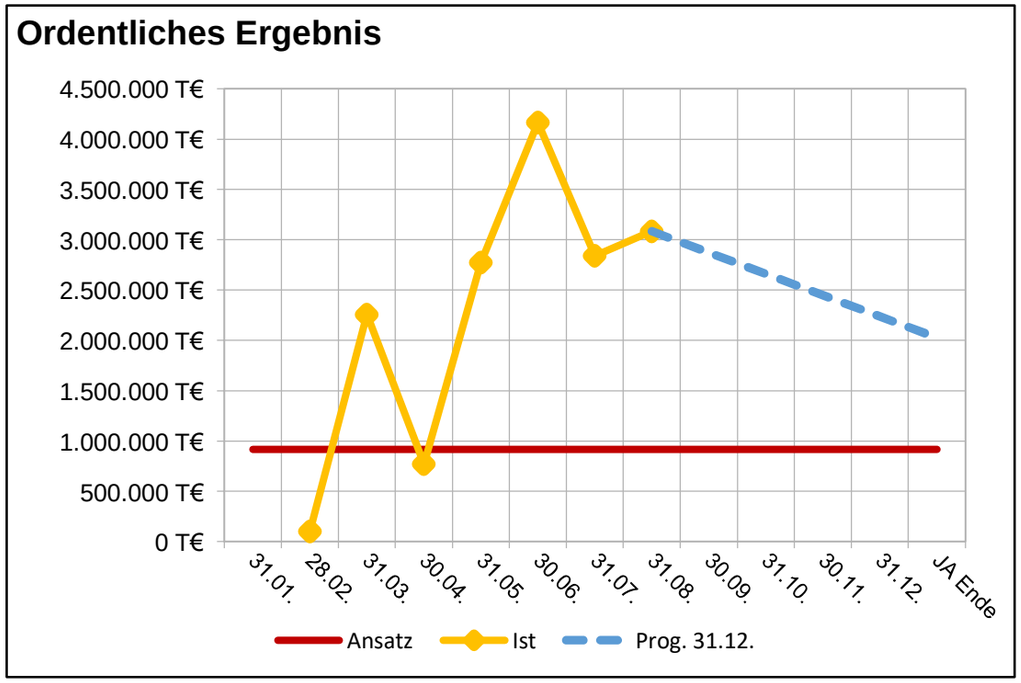

Finanzrechnung zum 31.08.2022

Pos.	Name	Ansatz 2022	Ist 2022 zum 31.08.22	Hochrechnung 2022
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	826.637,00	782.720,99	1.054.029,88
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.447.023,00	4.876.770,39	6.395.178,77
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.212.800,00	572.322,21	1.270.488,81
04	4 Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	22.309.580,00	15.477.342,93	23.401.837,06
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	863.624,00	442.659,91	779.869,20
06	6 Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	5.941.602,00	3.962.123,21	5.578.351,00
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	97.030,00	19.697,56	51.168,23
08	8 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz. die sich nicht aus Invest.tätigk. Ergeben	538.040,00	314.011,97	536.748,44
09	**9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.**	**38.236.336,00**	**26.447.649,17**	**39.067.671,39**
10	10 Personalauszahlungen	-8.622.376,00	-5.135.704,30	-8.298.893,31
11	11 Versorgungsauszahlungen	-899.436,00	-564.844,90	-1.001.471,63
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.258.931,00	-4.205.304,24	-6.826.121,52
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	-7.500,00	-967,96	-967,96
14	14 Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-3.867.661,00	-2.427.992,32	-3.762.000,00
15	15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl.	-14.915.090,00	-10.012.544,37	-15.051.264,21
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-824.800,00	-503.298,48	-808.536,48
17	17 Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordendliche Ausz, die sich nicht aus Investitionstätigk.ergeben	-23.299,00	-20.468,11	-23.245,00
18	**18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk**	**-36.419.093,00**	**-22.871.124,68**	**-35.772.500,10**
19	**19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd. Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)**	**1.817.243,00**	**3.576.524,49**	**3.295.171,29**
23	**23 SU Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**3.584.554,00**	**559.281,00**	**1.346.941,71**
28	**28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit (Nr. 24-27)**	**-5.103.051,00**	**-1.968.857,13**	**-3.436.307,93**
29	**29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23-28)**	**-1.518.497,00**	**-1.409.576,13**	**-2.089.366,22**
29B	**30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)**	**298.746,00**	**2.166.948,36**	**1.205.805,06**
30	31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u inn.Darl.u. wirtschaftl. vergleichb Vorgängen für Investitionen	1.518.497,00	0,00	2.000.000,00
31	32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.. wirtschaftl. vergleichb.Vorgängen für Investitionen	-1.744.910,00	-514.224,09	-1.706.140,30
32	**33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk. (Saldo aus Nrn. 31 ./. 32)**	**-226.413,00**	**-514.224,09**	**293.859,70**
32B	**34 Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nrn.30 u.33)**	**72.333,00**	**1.652.724,27**	**1.499.664,76**
50	38 Anfangsbest./ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn/Ende des Haushaltsjahres	1.203.359,57	2.120.863,79	2.703.024,33
			tagesabhängiger Betrag	tagesabhängiger Betrag

Ausgleich des Finanzhaushalts gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO

19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd. Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	*3.295.171,29 €*
32 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	*-1.706.140,30 €*
	1.589.030,99 €

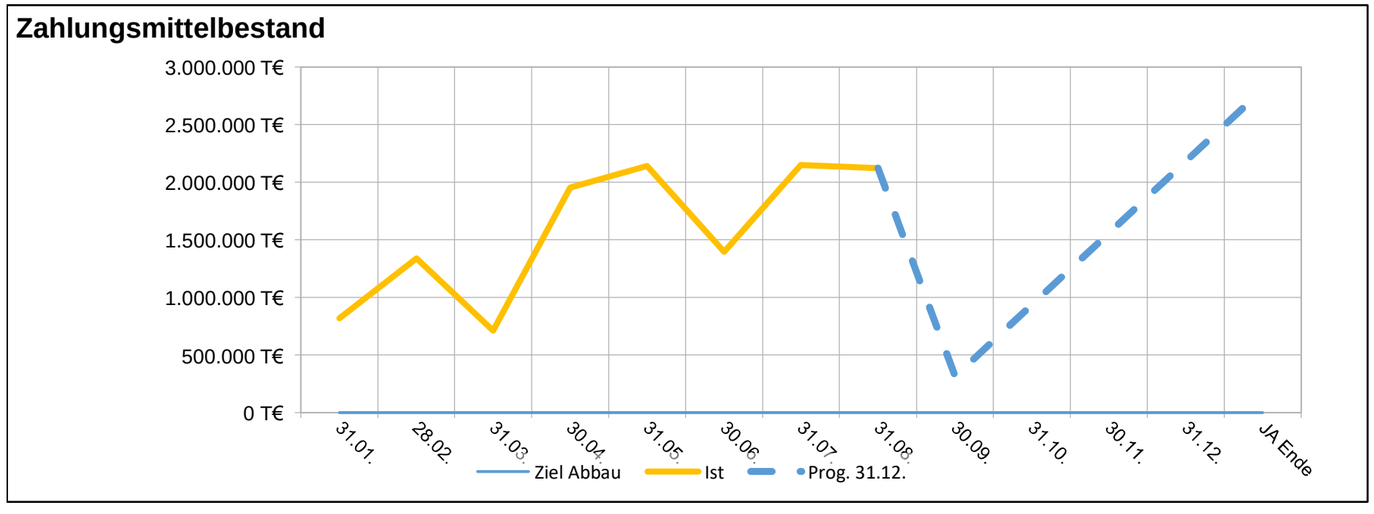

Budgetbericht Investitionshaushalt Jahr 2022
Stand 31.08.2022

I-Nr.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ist Ausgabe 2022 Stand 30.09.200	Ansatz Einnahme 2022	Ist Einnahme 2022 Stand 30.09.22	Hochrechnung inv. Ausgabe 2022	Hochrechnung inv. Einnahme 2022	Stellungnahme
111-01	(11103) Betr./Gesch-ausstattung Verwaltung	10.000,00	453,91	0,00	0,00	5.000,00	0,00	Die Ersatzbeschaffungen werden nach Bedarf ausgeführt.
111-11	(11106) Erwerb von Software	47.987,58	28.384,74	0,00	0,00	40.000,00	0,00	20.000,00 € Programmerweiterung Regie68. Kauf und Installation Belegleser. Die Kosten werden auf die 3 Mandanten Bauhof, Forst und Stadtwerke umgelegt.
111-12	(11106) Anschaffung Hardware > 1000 €	34.000,00	20.103,27	0,00	0,00	34.000,00	0,00	Hardware Beschaffungen im Rahmen des Umzugs zur Ekom21 ab November 2022
111-13	(11106) Erwerb von GWG, EDV	17.740,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	Ersatzbeschaffung Verwaltung und Feuerwehr wie Bildschirme, Notebooks, PC oder Netzwerktechnik.
111-60	(11108) An- u. Verkauf von Grundstücken	20.000,00	-18.568,50	-592.300,00	-1.180,69	0,00	-100.000,00	Der Ankauf einer Fläche im Innenbereich ist derzeit nicht in Planung. Der Grundstücksverkäufe Gartengebiet Im Weiher II und Otto-Sorg-Weg verzögern sich aufgrund von Verzögerungen im Bauleitplanverfahren. Der Verkauf von Kleinstflächen wurde mit dem Beschluss der StaV vom 17.02.2022 eingestellt. Der KV für das Grundstück in der Saalburgstraße ist vorbereitet. Ende Juni / Anfang Juli wird der Notatermin stattfinden.
111-65	(11111) Kauf von Fahrzeugen Bauhof	60.352,14	79.353,97	0,00	0,00	79.353,97	-16.000,00	E-Müllfahrzeug und ein Kubuta Aufsitzmäher
111-66	(11111) Werkzeuge Bauhof	28.795,70	17.773,34	0,00	0,00	25.000,00	0,00	Ersatzbeschaffung werden wie geplant durchgeführt
111-67	(11111) Erwerb GWG, Bauhof	8.698,36	4.305,14	0,00	0,00	8.000,00	0,00	Ersatzbeschaffung werden wie geplant durchgeführt
111-68	(11111) Zubehör Bauhoffahrzeuge	97.748,99	83.969,49	0,00	0,00	85.000,00	0,00	Dücker DUA 700 und ein Doppelmesser-Mähwerk
111-70	(11108) Verkauf Stichstraße Siemensstr.	1.280,00	0,00	-16.350,00	0,00	1.280,00	-16.475,00	Kaufvertrag wird vorbereitet und sobald die Grundienstbarkeiten eingetragen wurden abgeschlossen.
122-02	(12202) Bewegl. Anlageverm. Ordnungsamt	12.000,00	3.971,47	0,00	0,00	12.000,00	0,00	Die Beschaffung der Geschwindigkeitsgeräte un der Mobilen Sirene soll noch durchgeführt werden.
126-00	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Allgemein	6.300,00	0,00	0,00	0,00	6.300,00	0,00	Die Beschaffung der 2 Rollwagen und der anderen Geräte soll noch durchgeführt werden.
126-08	(12601) Anschaff.v.Mannschaftstranspotbussen FFW	30.000,00	0,00	-20.000,00	0,00	0,00	0,00	In Abstimmung mit dem Stadtbrandinspektor sollen die Fahrzeuge in 2023 neu veranschlagt werden, da die Preise für gebrauchte Fahrzeuge, in der geplanten Qualität, deutlich gestiegen sind.
126-09	(12601) Anschaffung von Warnsirenen	100.000,00	0,00	-17.350,00	0,00	0,00	0,00	Die Beschaffung der Warnsirenen soll noch durchgeführt werden, aber aufgrund von Lieferengpässen, ist eine Auslieferung erst in 2023 möglich.
126-10	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Anspach	18.656,23	15.236,23	0,00	-2.000,00	18.500,00	-1.500,00	Diverse Beschaffungen getätigt

I-Nr.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ist Ausgabe 2022 Stand 30.09.200	Ansatz Einnahme 2022	Ist Einnahme 2022 Stand 30.09.22	Hochrechnung inv. Ausgabe 2022	Hochrechnung inv. Einnahme 2022	Stellungnahme
126-12	(12601) LF 10 FFW Anspach	160.000,00	47,60	0,00	0,00	0,00	0,00	Die Beschaffung des LF 10 soll noch durchgeführt werden, wird sich aber aufgrund von Lieferengpässen bis in das HH-Jahr 2023 hinziehen.
126-13	(12601) Anbau von 2 Fahrzeughallen FFW Anspach	55.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Die Planungsaufträge sollen 2023 erfolgen.
126-20	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Hausen	55.038,00	10.203,53	0,00	0,00	40.000,00	0,00	Die Beschaffung aller angemeldeten Geräte, unter anderem der Mobilen Sirene und den diversen Rollcontainern soll noch durchgeführt werden.
126-21	(12601) LF 10 FFW Hausen-Arnsbach	160.000,00	47,60	0,00	0,00	0,00	0,00	Die Beschaffung des LF 10 soll noch durchgeführt werden, wird sich aber aufgrund von Lieferengpässen bis in das HH-Jahr 2023 hinziehen.
126-30	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Rod am Berg	3.950,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte soll noch durchgeführt werden.
126-31	(12601) Anbau Duschen u. Umkleiden FFW Rod am Berg	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Vorbereitung der Maßnahme erfolgt erst 2023
126-40	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Funk	4.550,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte soll noch durchgeführt werden.
126-60	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Atemschutz	6.300,00	0,00	0,00	0,00	4.500,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte soll noch durchgeführt werden.
361-05	(36101) Bet. 4. Betreuungsgr. Grundschule Hasenb.	100.000,00	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00	Die Auszahlung ist bereits getätigt worden.
365-03	(36503) Bewegl. Anlageverm. Kita Rasselbande	1.200,00	1.059,30	0,00	0,00	1.200,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte soll noch durchgeführt werden.
365-04	(36501) Bewegl. Anlageverm. Kiga Abenteuerland	7.500,00	7.499,00	0,00	0,00	7.499,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte soll noch durchgeführt werden.
365-05	(36502) Bewegl. Anlageverm. Kita Hausener Rappelk.	12.000,00	2.360,81	0,00	0,00	10.000,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte soll noch durchgeführt werden.
365-05-2	(36502) Anbau Schlafraum Kita Hausener Rappelkiste	0,00	0,00	0,00	-25.000,00		-25.000,00	Mittelabrufe 2021 und 2022 erfolgten dieses Jahr.
365-08	(36504) Bewegl. Anlageverm. Kita Villa Kunterbunt	2.550,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte soll noch durchgeführt werden.
366-04	(36601) Spielgeräte	38.000,00	27.832,91	0,00	0,00	38.000,00	0,00	Bisher nur Kunstrasenerneuerung Sportfeld Adam-Hall. Diverse Ersatzbeschaffungen sollen noch erfolgen.
424-02-1	(42402) BGA Waldschwimmbad	60.650,00	40.181,23	0,00	-20.000,00	55.000,00	-20.000,00	Neubeschaffung des neuen Zugangs- und Kassensystem abgeschlossen. Dies wurde von NAPS bezuschusst. Weitere Ersatzbeschaffungen sollen noch erfolgen.
424-02-10	(42402) Neubau Kühlhaus Gaststätte Waldschwimmbad	7.557,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Maßnahme abgeschlossen
424-02-9	(42402) Neubau Waldschwimmbad	581.000,00	0,00	-500.000,00	0,00	0,00	0,00	Aktuell liegen keine Zuwendungsbescheide vor. Beide Anträge sind bei dem Fördermittelgeber zur abschließenden Prüfung. Die Baumaßnahme wird 2022 nicht begonnen.
424-08-2	(42401) Zaunanlage Sportanlage Westerfeld	25.000,00	29.346,61	0,00	0,00	29.346,61	0,00	Zaunanlage ist erstellt.
533-01	(53301) EDV, Hard- u. Software	0,00	735,00	0,00	0,00	735,00	0,00	-
533-02	(53301) Installation von Datenloggern	8.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte soll noch durchgeführt werden.
533-03	(53301) Erwerb von beweglichen Sachen (Wasser)	4.000,00	1.206,03	0,00	0,00	2.000,00	0,00	Ausgaben erfolgen je nach Bedarf
533-04	(53301) Erneuerung / Erweiterung Wassernetz	520.000,00	110.840,23	0,00	0,00	300.000,00	0,00	Ausschreibungen laufen, Ausgaben erfolgen im 2ten Halbjahr, Gelder können nicht alle verwendet werden
533-09	(53301) Kauf von Fahrzeugen Stadtwerke	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Ersatzbeschaffung Dienstfahrzeug. Neuansatz, da das bestellte Fahrzeug 6-9 Monate Lieferzeit hat und somit erst 2023 zur Auszahlung kommt. Der Ansatz aus 2022 wird daher nicht benötigt.

I-Nr.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ist Ausgabe 2022 Stand 30.09.200	Ansatz Einnahme 2022	Ist Einnahme 2022 Stand 30.09.22	Hochrechnung inv. Ausgabe 2022	Hochrechnung inv. Einnahme 2022	Stellungnahme
534-08	(53401) Wärmepufferspeicher zur Erw. des Netztes	22.500,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	Die Zaunanlage wurde Anfang des Jahres fertiggestellt, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen müssen noch ausgeführt werden.
541-21	(54101) Erschließung Gewerbegebiet Kellerborn 1.BA	8.050,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	Entwicklungspflege ist beauftragt und wird bis 2023 dauern.
541-38	(54102) Straßenbeleuchtung	7.500,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	Austausch u. Erneuerung von Straßenbeleuchtung je nach Bedarf.
541-42	(54101) Endausbau Zeppelin- u. Adam-Hall-Str.	7.600,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	Entwicklungspflege ist beauftragt und wird bis 2023 dauern.
541-51	(54101) Vorplatz Breitestr. (im Zuge Ern. BHS)	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Bedingt der noch nicht abschließenden Klärung welche Bordhöhen gebaut werden müssen (18 oder 22 cm) werden keine Bushaltestellenumbauten ausgeschrieben.
541-52	(54101) Vollerneu. Brücke U09 (Stabelsteiner Weg)	397.737,42	8.452,28	0,00	0,00	30.000,00	0,00	Planung bis einschließlich 2023, danach kann die Baumaßnahme erst beginnen.
541-53	(54101) Vollerneu. Brücke U16 (Bächweg)	63.958,12	30.575,69	0,00	0,00	50.000,00	0,00	Planung bis einschließlich 2023, danach kann die Baumaßnahme erst beginnen.
541-54	(54101) Vollerneu. Brücke Ei03 (Rotkehlchenweg)	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Maßnahme wird 2023 ausgeführt.
541-55	(54101) Vollerneu. Brücke Ei04 (seitl.Siemensstr.)	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Maßnahme wird 2023 ausgeführt.
541-58	(54101) Endausbau Zuf. Universal Hydraulik	0,00	41.122,90	0,00	0,00	41.122,90	0,00	Maßnahme abgeschlossen
541-59	(54101) Erstellung einer Starkregengefahrenkarte	50.000,00	535,50	0,00	0,00	10.000,00	0,00	Zuwendungsbescheid liegt vor, Fachingenieur ist zwischenzeitlich beauftragt.
547-02	(54701) Grundh. Erneuerung Bushaltestellen gem. Ge	275.000,00	134.544,23	0,00	-43.928,21	0,00	0,00	Bedingt der noch nicht abschließenden Klärung welche Bordhöhen gebaut werden müssen (18 oder 22 cm) werden keine Bushaltestellenumbauten ausgeschrieben.
553-11	(55301) Zaun Friedhof Anspach	12.550,00	0,00	0,00	0,00	12.550,00	0,00	Maßnahme soll noch dieses Jahr fertiggestellt weden.
553-14	(55301) Neuerstellung 2 Wege Friedhof Anspach	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Maßnahme ist für erst für 2023 vorgesehen
553-91	(55301) Grabstätten Friedhof Anspach	0,00	0,00	-45.600,00	-24.583,00	0,00	-40.000,00	Einnahmen aus Erwerb von Grabstätten, Verl. Nutzungsdauern und Grabräumungen
553-93	(55301) Grabstätten Friedhof Seibelhohl	0,00	0,00	-18.000,00	-12.950,00	0,00	-18.000,00	Einnahmen aus Erwerb von Grabstätten, Verl. Nutzungsdauern und Grabräumungen
553-94	(55301) Grabstätten Friedhof Mitte	0,00	0,00	-49.300,00	-48.513,00	0,00	-55.000,00	Einnahmen aus Erwerb von Grabstätten, Verl. Nutzungsdauern und Grabräumungen
553-95	(55301) Grabstätten Friedhof Rod am Berg	0,00	0,00	-6.500,00	-3.650,00	0,00	-6.500,00	Einnahmen aus Erwerb von Grabstätten, Verl. Nutzungsdauern und Grabräumungen
553-96	(55301) Grabstätten Friedhof Westerfeld	0,00	0,00	-19.000,00	-5.065,00	0,00	-10.000,00	Einnahmen aus Erwerb von Grabstätten, Verl. Nutzungsdauern und Grabräumungen
555-01	(55502) An-/Verkauf bew. AV Forst	13.900,00	5.692,68	0,00	0,00	10.000,00	0,00	Diverse Beschaffungen getätigt, diverse sollen noch getätigt werden.
561-04	(56101) Grunderwerb Ufer- und Aussenbereich	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Ggf. wird noch eine Fläche im Außenbereich angekauft. Eine Anfrage liegt vor.
571-01	(57101) Bewegl. Anlageverm. Wirtschaftsförderung	1.500,00	404,27	0,00	0,00	1.000,00	0,00	Eine Messetheke wird in Kürze angeschafft; weitere Messestandteile folgen noch.
573-03	(57302) Bewegl. Anlageverm. BGH NA	13.700,00	18.262,50	0,00	0,00	18.262,50	0,00	Die angemeldeten Gegenstände sind eingebaut.
573-04	(57301) Weihnachtsbeleuchtung	0,00	32.779,64	0,00	0,00	32.779,64	0,00	Weihnachtsbeleuchtung für Neue Mitte
573-10	(57302) Bewegl. Anlageverm. BGH Gaststätte	2.500,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	0,00	Der Grillofen soll noch 2023 geliefert werden.

I-Nr.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ist Ausgabe 2022 Stand 30.09.200	Ansatz Einnahme 2022	Ist Einnahme 2022 Stand 30.09.22	Hochrechnung inv. Ausgabe 2022	Hochrechnung inv. Einnahme 2022	Stellungnahme
708-00-1	(11108) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	0,00	0,00	-266.734,00	0,00	0,00	0,00	Die Verkaufspreis wurde beschlossen und angenommen. Der Kaufvertrag wird vorbereitet. Über die Modalitäten muss noch verhandelt werden, ob der Kauvertrag dieses Jahr noch abgewickelt werden kann ist noch nicht absehbar.
708-00-2	(54101) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	553.800,00	515.402,09	-603.800,00	0,00	670.782,09	-450.000,00	Die Maßnahme ist baulich abgeschlossen. Die Schlussabrechnung wird noch 2022 erwartet. Danch können die Erschließungskosten in Rechnung gestellt werden. Die Ablösevereinbarungen sind vorbereitet und abhängig von den letztendlich schlussgerechneten Ausgaben. Laut städtebaulichen Vertrag sind 2/3 der Kosten abzurechnen.
708-00-3	(53301) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	232.600,00	140.546,22	-222.500,00	-32.392,45	222.806,22	-147.052,11	
708-00-4	(53801) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	520.500,00	272.950,00	-438.000,00	-57.970,35	423.760,00	-279.681,60	
708-00-5	(53801 RW) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	190.000,00	176.500,00	-159.300,00	0,00	245.050,00	-161.733,00	
710-00-2	(54101) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	250.000,00	274.475,55	0,00	0,00	500.000,00	0,00	Baumaßnahme wird Ende Oktober abgeschlossen. Es werden dieses Jahr noch große Teile in Rechnung gestellt werden, die Schlussabrechnung wird aber voraussichtlich 2023 erfolgen.
710-00-3	(53301) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	185.800,00	82.347,67	0,00	0,00	150.000,00	0,00	
710-00-4	(53801) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	72.840,00	869,54	0,00	0,00	50.000,00	0,00	
713-01-1	(11108) Aufweitung Zufahrt Brandholz von K723	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Voraussichtlich kein Ankauf nowendig.
713-01-2	(11108) Aufweitung Zufahrt Brandholz von K723	138.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Aufweitung gemäß Verkehrsgutachten und Freigabe Hessen Mobil / städtebaul. Vertrag Röhrig in 2023
714-00-1	(11108) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	0,00	0,00	-221.700,00	0,00	0,00	0,00	Umsetzung städtebaul. Vertrag Röhrig in 2023.
714-00-2	(54101) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	13.200,00	0,00	-13.200,00	0,00	0,00	0,00	Umsetzung städtebaul. Vertrag Röhrig in 2023.
714-00-3	(53301) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	64.800,00	0,00	-64.800,00	0,00	0,00	0,00	Umsetzung städtebaul. Vertrag Röhrig in 2023.
714-00-4	(53801) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	113.520,00	0,00	-113.520,00	0,00	0,00	0,00	Umsetzung städtebaul. Vertrag Röhrig in 2023.
I096219	(54101) Str.Erschl. Inchenberg	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Abrechnung Entwicklungspflege erst in 2023.
		5.792.809,67	**2.301.803,67**	**-3.387.954,00**	**-277.232,70**	**3.422.327,93**	**-1.346.941,71**	

Ergebnis finanzielle Leistungsfähigkeit Finanzstatusbericht

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Berechnung 30.09.2022	Ergebnis Neu-Anspach 30.09.2022	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	138,21	40%	grün (+) > 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) < 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75				
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5				
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25				
	defizitär (weniger als - 75 €) = 0				
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	1,00	5%	
	kein Bestand (< 0 €) = 0				
Fehlbeträge aus Vorjahren	Verrechnungswert > 0 € = 1	5%	1,00	5%	
	Verrechnungswert < 0 € (damit Fehlbetragbestand) = 0				
Bestand an Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	1,00	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5				
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50%) = 0				
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter geprüften Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	1,00	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (< 0 €) = 0				
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	Kein Bestand = 1	5%	1,00	10%	
	Bestand bis 200 € = 0,5				
	Bestand über 200 € = 0				
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	Kein Bestand = 1	5%	0,00	0%	
	Bestand (>0 €) = 0				
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung	Saldo > 5 € = 1	30%	115,25	25%	
	im Korridor von 0 € bis 5 € = 0,5				
	Saldo < 0 € = 0				
		100%		**95%**	

Für den Finanzstatusbericht gibt es ein offizielles Muster zur Bewertung der finanziellen Situation der Kommune.

Hierbei werden verschiedene Indikatoren gewichtet. Unter Anwendung dieses Musters mit den prognostizierten Ergebnissen Neu-Anspachs im Vollzug 2022 (s. Spalte "Berechnung") ergibt sich für Neu-Anspach ein Wert von 95 %. Damit wird der Finanzstatus mit "grün" bewertet.

Stadt Neu-Anspach **Der Magistrat**

Aktenzeichen: Neuenfeldt
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, **28.09.2022** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XIII/298/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Wassergebühren 2023

Sachdarstellung:

Die Kalkulation kostendeckender Wassergebühren wurde für das Jahr 2023 wieder unter Berücksichtigung der Personalkosten im Zuge der IKZ-Erweiterung, entsprechender IKZ Erstattung von Usingen, der kalkulatorischen Verzinsung, unter Beachtung der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse und der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse erstellt.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraumes Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Dies bedeutet, Überdeckungen aus dem Jahre 2018 müssen spätestens in der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt werden. Zurzeit stehen folgende Rücklagenbeträge zur Verfügung.

- Gebührenüberdeckung 2017: 15.071,84 € (in Nachkalkulation 2021 aufgelöst)
- Gebührenüberdeckung 2018: 215.663,79 € (in NK 2021 aufgelöst)
- Gebührenunterdeckung 2019: - 180.327,49 €
- Gebührenüberdeckung 2020: 254.186,75 € (in NK 2021 teilweise aufgelöst)
- Gebührenunterdeckung 2021: - 104.572,56 €

200.022,33 €

Die Stadt Neu-Anspach steht an dem Punkt, an dem die vorhandene Gebührenausgleichsrücklage nicht mehr ausreicht um die Gebühr stabil zu halten. Für die Gebührenkalkulation 2023 wird der volle Einsatz der Rücklage von 200.022,33 € eingerechnet.

Somit müssen die Wassergebühren bei brutto 2,68 €/m³ (netto 2,50 €/m³) gegenüber den Vorjahren erhöht werden. Der Stadt verbleiben damit jedoch keine Rücklagen für künftige Kalkulationen. Die zukünftige Entwicklung der Gebühr hängt vom Ergebnis 2022 und den zukünftigen Entwicklungen ab.

Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2023 entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom

14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 03.11.2022 folgende

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022

zu erlassen:

Artikel I

Änderung § 26 Benutzungsgebühren Absatz 3

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,68 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 17.02.2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

MAGISTRAT

Thomas Pauli
Bürgermeister

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadt Neu-Anspach - Wasserversorgung -

Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2023

Ermittlung Kosten 2023

Name	Nr.	Gesamt
1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1	-3.400,00 €
2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2	-46.600,00 €
3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	3	-197.350,00 €
4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	4	
5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	5	
6 Erträge aus Transferleistungen	6	
7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	7	
8 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	8	-154.558,00 €
9 Sonstige ordentliche Erträge	9	-200,00 €
11 Personalaufwendungen	11	468.901,00 €
12 Versorgungsaufwendungen	12	38.807,00 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13	205.057,00 €
14 Abschreibungen	14	197.821,00 €
15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	15	12.000,00 €
16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	16	1.050.584,00 €
17 Transferaufwendungen	17	
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	18	378,00 €
21 Finanzerträge	21	
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	22	
29 Erlöse Innere Leistungsverrechnung	29	-133.943,00 €
30 Kosten Innere Leistungsverrechnung	30	337.741,00 €

zu deckende Kosten **1.775.238,00 €**

davon Grundgebühr (Wasserzählergebühren)

Bemessungsgrundlage **1.775.238,00 €**

Wassergebühr

Wasserabgabe in m³ 630.000

kostendeckende Gebühr (€/m³)	**netto**	**2,82 €**
	brutto	**3,02 €**

Wassergebühr unter Berücksichtigung Über- und Unterdeckungen

durch Gebühr zu deckende Kosten

	max. möglich	wird eingesetzt	
Gebührenüberdeckung 2017:	-15.071,84 €	0,00 €	Rest
Gebührenüberdeckung 2018:	-215.663,79 €	0,00 €	unter
Gebührenunterdeckung 2019:	180.327,49 €	0,00 €	Berücksichtigung
Gebührenüberdeckung 2020:	-254.186,75 €	-200.022,33 €	Unterdeckungen 2019+2021
Gebührenunterdeckung 2021:	104.572,56 €		in NK 2021 eingesetzt.
voraussichtl. Gebührenüberdeckung 2022:		*0,00 €*	
	-200.022,33 €		
		-200.022,33 €	

zu deckender Aufwand unter Berücksichtigung der Überdeckung **1.575.215,67 €**

			Vorjahr	Diff.
kostendeckende Gebühr (€/m³)	**netto**	**2,50 €**	2,35 €	0,15 €
	brutto	**2,68 €**	2,52 €	0,16 €

Stadt Neu-Anspach **Der Magistrat**

Aktenzeichen: Neuenfeldt
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, **28.09.2022** - **Drucksachen Nr.**:

Vorlage

XIII/299/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser 2023

Sachdarstellung:

Die Kalkulation kostendeckender Abwassergebühren (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) für das Jahr 2023 ist unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung, unter Beachtung der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse, Abschreibungen, Personalkosten sowie der Verbandsumlage erstellt worden.

Kostenunterdeckungen sollen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in den Folgejahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb von 5 Jahren zu berücksichtigen. Bis einschließlich 2017 waren die Abwassergebühren defizitär. Dies wurde politisch so gewollt und beschlossen, weshalb diese Unterdeckungen nicht mehr zu berücksichtigen sind. Seit 2018 wurden erhebliche Überschüsse angesammelt, deren Höhe wie folgt ist:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
• Gebührenüberdeckung 2018:	49.050,20 €	0,00 €
• Gebührenüberdeckung 2019:	84.342,28 €	0,00 €
• Gebührenüberdeckung 2020:	202.578,55 €	76.427,90 €
• Gebührenunter-bzw. überdeckung 2021:	- 138.254,68 €	94.560,14 €
Stand Gebührenrücklage:	197.716,35 €	355.832,47 €

Die Gründe für die erheblichen Überdeckungen sind vor allem mit der Haushaltslage der Stadt und der andauernden vorläufigen Haushaltsführung zu begründen. Obwohl die Gebührenbereiche eigentlich haushaltsunabhängig sind, litt der Bereich ebenso daran, dass nur die dringendsten Ausgaben geleistet werden konnten, weil die Zahlungsunfähigkeit der Stadt Ausnahmen von der vorläufigen Haushaltsführung praktisch nicht zuließ. Entsprechend wurden eingeplante und eigentlich notwendige Ausgaben nicht umgesetzt. In der Nachkalkulation 2021 wurde im Schmutzwasser erstmals seit 2017 wieder ein Defizit gefahren.

Grundsätzlich ist das oberste Ziel im Gebührenbereich, die Gebühren konstant zu halten. Unter dieser Prämisse hat man die Möglichkeit, mit den vorhandenen Rücklagen zu jonglieren, immer mit der Maßgabe, dass die Rücklage aus dem Jahr 5 spätestens eingesetzt wird. Diese Not besteht in der Kalkulation 2023 nicht, weil die Überdeckungen 2018, 2019 (jeweils komplett) und 2020 (ein kleiner Teil) die Unterdeckung 2021 ausgeglichen hat.

Schmutzwassergebühr 2023

Im Sinne der Gebührenstabilität empfiehlt die Verwaltung im Bereich Schmutzwasser die vollständige restliche Überdeckung aus dem Jahr 2020 einzusetzen um die Gebührenerhöhung abzufedern und auf 2,15 €/m² festzulegen. Leider stehen dann zukünftig keine Rücklagen für spätere Kalkulationen zur Verfügung. Es bleibt abzuwarten wie das Jahr 2022 im Gebührenbereich abschließt und ob hier ggf. wieder Rücklagen gebildet werden können.

Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2023 entnommen werden.

Niederschlagswassergebühr 2023
Die Situation im Niederschlagswasser stellt sich etwas anders dar. Hier sind die Rücklagen noch deutlich höher. Allerdings ergibt das Ergebnis der Kalkulation 2023 selbst ohne Einsatz von Rücklagen schon eine leichte Reduzierung. Das Ziel, die Gebühr konstant zu halten, kann hier nicht erreicht werden, jedoch würde bei steigenden Wasser- und Schmutzwassergebühren der Bürger hier entlastet werden.

Aufgrund der Höhe der Rücklagen ist es daher geboten, einen Teil der Rücklagen in die Kalkulation einzusetzen. Dadurch würde die Gebühr 2023 deutlich gesenkt. Was im ersten Moment positiv klingt hätte aber Folgen für den Haushalt (Finanzhaushalt). Werden die Gebühren gesenkt, werden weniger liquide Gebühreneinnahmen generiert. Ausgeglichen würde dies durch nicht liquide Rücklagen. Auf den Ergebnishaushalt hätte dies zwar keine Auswirkungen, dagegen aber auf den Finanzhaushalt, der ohnehin das Problem der Stadt ist. Wird die Niederschlagswassergebühr weiter gesenkt, wird das „Loch im Finanzhaushalt“ vergrößert und die Notwendigkeit die Lücke durch Grundsteuer B oder andere Einsparungen zu schließen vergrößert.

Es muss also zwischen der akuten Haushaltslage in 2023 gegen das Ziel der Bürgerentlastung abgewogen werden. In der derzeitigen Kalkulation wird ein Einsatz von Rücklagen vorgesehen. Daraus folgt eine Gebührensenkung von 0,06 €/m².

Für 2023 stellt sich somit folgendes Gebührenbild dar, in Klammern sind die Gebühren vom Vorjahr dargestellt:

- Schmutzwassergebühr 2,15 €/m³ (2,08 €/m³)
- Niederschlagswassergebühr 0,80 €/m² (0,86 €/m²)

		max. möglich	**wird eingesetzt**	**max. möglich**	**wird eingesetzt**
Gebührenüberdeckung 2018		49.050,20	0,00		
Gebührenüberdeckung 2019		84.342,28	0,00		
Gebührenüberdeckung 2020*		202.578,55	197.716,35	76.427,90	48.066,00
Gebührenunter- bzw. überdeckung 2021		-138.254,68	0,00	94.560,14	0,00
		197.716,35	**197.716,35**	**170.988,04**	**48.066,00**

*Im Vergleich zum Vorjahr hat sich bei der Gebührenüberdeckung eine Verschiebung zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser ergeben. Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt sind 61.699,03 € aus der Rücklage für das Niederschlagswasser in die des Schmutzwassers umgebucht worden.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 205) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 03.11.2022 folgende

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)

der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022

zu erlassen:

Artikel I

Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,80 € jährlich erhoben.

Artikel II

Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,15 €.

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,15 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0{,}5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0{,}5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel III

§ 40
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der Neufassung der Entwässerungssatzung vom 07.02.2022 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, xx.xx.2022

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli
Bürgermeister

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadt Neu-Anspach - Abwasserversorgung -

Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2023

Stadt Neu-Anspach - Abwasserversorgung -
Ermittlung der Ansätze des Jahres 2023 für die Gebührenkalkulation

							Anlage I
			Ansatz lt.	Anteil	Schmutz-	Anteil	Nieder-
		Erge.	**Vorschaurg.**	Schmutz-	wasser	Niederschlags-	schlags-
	Bezeichnung	Code	**2023**	wasser		wasser	wasser
			EUR	%	**EUR**	%	**EUR**
	Aufwendungen						
1.	**Materialaufwand und bezogene Leistungen**	13	**416.384,00**	60,96	**253.827,69**	39,04	**162.556,31**
2.	**Personalaufwand**	11+12	**195.462,00**	60,96	**119.153,64**	39,04	**76.308,36**
3.	**Abschreibungen**	14	**404.683,00**	40,43	**163.613,34**	59,57	**241.069,66**
5.	**Kostenerstattung im Rahmen IKZ***	15	**12.000,00**	60,96	**7.315,20**	39,04	**4.684,80**
5.	**Verbandsumlage**	16	**1.327.587,00**				
7365000	Aufw. aus steuerähnl. Abgaben an Zweckv. & dgl.		1.327.587,00				
33,94%	*davon Betriebskosten*		450.583,03	74,92	337.576,80	25,08	113.006,22
66,06%	*davon Kapitalkosten*		877.003,97	61,39	538.392,74	38,61	338.611,23
	Summe Verbandsumlage		**1.327.587,00**		**875.969,54**		**451.617,46**
6.	**Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung**	30	**130.434,00**	60,96	**79.512,57**	39,04	**50.921,43**
7.	**Kalkulatorische Verzinsung**	30	**289.048,00**	40,43	**116.862,11**	59,57	**172.185,89**
	Gesamtsumme Aufwendungen		**2.775.598,00**		**1.616.254,07**		**1.159.343,93**
	Erträge						
1.	**sonstige Umsatzerlöse**	1+ 2	**-7.200,00**	60,96	**-4.389,12**	39,04	**-2.810,88**
2.	**Auflösung Sonderposten**	8	**-190.380,00**	40,43	**-76.970,63**	59,57	**-113.409,37**
3.	**Sonstige betriebliche Erträge**	3	**-46.800,00**	60,96	-28.529,28	39,04	-18.270,72
	Gesamtsumme Erträge		**-244.380,00**		**-109.889,03**		**-134.490,97**
	zu deckende Kosten		**2.531.218,00**		**1.506.365,04**		**1.024.852,96**
	Schmutzwassermenge in m³				610.000		
	versiegelte Fläche in m²						1.213.400
	kostendeckende Gebühr (€/m³)						
	Schmutzwassermenge in m³				**2,47**		
	versiegelte Fläche in m²						**0,84**
	Abwassergebühr unter Berücksichtigung Über- und Unterdeckungen						
				max. möglich	**wird eingesetzt**	**max. möglich**	**wird eingesetzt**
	Gebührenüberdeckung 2018			49.050,20	0,00		
	Gebührenüberdeckung 2019			84.342,28	0,00		
	Gebührenüberdeckung 2020			202.578,55	197.716,35	76.427,90	48.066,00
	Gebührenunter- bzw. überdeckung 2021			-138.254,68	0,00	94.560,14	
				197.716,35	**197.716,35**	**170.988,04**	**48.066,00**
	zu deckender Aufwand unter Berücksichtigung der Überdeckungen				**1.308.648,69**		**976.786,96**
	kostendeckende Gebühr (€/m³)						
	Schmutzwassermenge in m³				**2,15**		
	versiegelte Fläche in m²			Vorjahr	2,08		**0,80**
				Differenz	0,07	Vorjahr	0,86
						Differenz	-0,06

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Neuenfeldt
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, **28.09.2022** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XIII/302/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	11.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Zwischenbericht über den Projektablauf Tax Compliance

Sachdarstellung:

Mit Vorlage XII/36-2020 vom 02.07.2020 wurde der Kämmerei der Projektauftrag erteilt, ein Tax Compliance Management System zu erstellen, ein Umstellungskonzept für den neuen § 2b UStG zu entwickeln, ein entsprechendes Haushaltsscreening durchzuführen und alle notwendigen Anpassungen für das neue Umsatzsteuerrecht vorzunehmen (auf diese wird verwiesen).

Aufgrund der flächendeckenden Bedeutung für die Kommunen und der sich daraus ergebenden steuerstrafrechtlichen Risiken wurde gleichzeitig vereinbart, den Gremien fortlaufend über den Projektablauf zu berichten.

Mit Mitteilung XII/6-2021 wurde das letzte Mal über den Projektablauf berichtet. Bereits hier wurden folgende Schritte als erledigt markiert:

1. Schaffung Rahmenbedingungen (Projektauftrag, Projektleitung, Projektdauer, Haushaltsmittel),
2. Erlangen des notwendigen Fachwissens des Projektteams,
3. Erarbeitung eines Umstellungskonzepts und Projektzeitplanes,
4. Teilnahme an einer IKZ-Arbeitsgruppe und Kontaktaufnahme zur Steuerberatung,
5. Muster einer Erfassungstabelle für das Haushaltsscreening erarbeiten, Erstellung einer Checkliste und Führen einer Fallsammlung.

Zwischenzeitlich konnte der sechste, wesentlichste und umfangreichste Schritt abgeschlossen werden. ALLE Einnahmepositionen der Stadt wurden auf eine mögliche Steuerbarkeit überprüft und alle zweifelhaften Fälle mit dem Steuerberater durchgesprochen. Dies waren auch nach Aussortieren alle eindeutigen, nicht näher zu prüfenden Fälle, immer noch 130 Sachverhalte, die einzeln und individuell beurteilt werden mussten.
Aus dieser Analyse heraus sind nun die Fälle bekannt, die zukünftig steuerpflichtig sein werden.

Während bisher die Stadt mit Ausnahme im Forst, in der Wasserversorgung und im Dualen System stets hoheitlich und damit steuerfrei agierte, kommen nun folgende Fälle hinzu:

- Verkauf von Werbeartikel
- Einspeisevergütung Photovoltaik Rathaus
- Verkauf von Ökopunkten
- Strom- und Gaskonzessionen
- Kostenerstattungen Brauchwasser (Fischteiche)
- Jagdpacht
- IKZ-Leistungen in den Bereichen Forst und Wasserversorgung

Glücklicherweise halten sich die neuen Fälle in Grenzen und diese haben für die Stadt keine gravierende Bedeutung. In Fällen, in denen die Stadt Einnahmen durch Unternehmer erzielt (z.B. Strom-/Gaskonzessionen) hat dies auch keine Bedeutung für die „Kunden“, da diese die Umsatzsteuer selbst als Vorsteuer geltend machen können.

Bedeutender ist dies in Fällen, in denen der Bürger als Privatmensch Kunde ist (Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge, Werbeartikel) weil die Leistungen damit um die Umsatzsteuer, derzeit 19 %, teurer werden. Hier wird man im Nachgang prüfen, ob die um die Steuern erhöhten Preie 1:1 weitergegeben werden sollen, oder ob man auf einen Teil der Steuerbelastung an das Finanzamt sitzen bleiben möchte.

Noch nicht abschließend geklärt sind diverse IKZ-Fälle. In den Fällen, wo die Stadt selbst ausschließlich Kunde ist (Ordnungsamt, Standesamt) herrscht glücklicherweise Klarheit, dass es sich auch weiterhin um eine steuerfreie hoheitliche Leistung handelt, die nicht 19 % teurer wird.

Doch im Finanzbereich und im Ausbildungsverbund, ist die Rechtslage noch unsicher. Hier wurde eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt gestellt, dessen Beantwortung noch auf sich warten lässt. Sollten diese Bereiche als wettbewerbsrelevante Dienstleistung eingestuft werden, müssen wir unsere Leistung mit 19 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Während es z.B. für Usingen selbst keine Belastung wäre, wäre die Belastung für Neu-Anspach und Glashütten nicht unerheblich. Kostensynergien durch die IKZ gingen verloren, das Risiko einer Aufkündigung bestünde.

Auch das neue IKZ-Technikzentrum ist noch rechtlich unsicher. Hier hat man in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater noch satzungstechnische Anpassungen vorgenommen um eine großflächige Steuerbarkeit zu verhindern..

Folgende Schritte sind bis zum 01.01.2023 nun noch notwendig:

7. Systemanpassungen in der Buchhaltung
8. Anpassung von Verträgen und ggf. Satzungen für o.g. Fälle
9. Schulung der Mitarbeiter im Haus (Schulungsunterlagen, Leitfäden und Checklisten bedarfsgerecht erstellen)

Nach derzeitigem Stand wird das Projekt rechtzeitig abgeschlossen werden können und die Stadt vor möglichen steuerstrafrechtlichen Risiken geschützt werden können. Nichtsdestotrotz ist der verbleibende Zeitrahmen aufgrund der kommenden Aufgaben (Haushaltsplanungen, Gründung Zweckverband etc.) weiterhin sportlich. Eine große Herausforderung wird es sein, die Belegschaft auf das Thema zu sensibilisieren. Das Thema „Steuern“ ist bisher für den Großteil der Mitarbeiter völlig unbekannt, wird aber plötzlich für viele zum Thema. Bis die Problematik in den Köpfen verankert sein wird, besteht die Gefahr, dass neue steuerrechtliche Risiken nach Abschluss des eigentlichen Prüfvorgangs entstehen.

Beschlussvorschlag:

Der Zwischenbericht über den Projektablauf des Tax Compliance Management Systems wird zur Kenntnis genommen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Engers
Leistungsbereich: Familie, Sport und Kultur

Datum, **11.10.2022** - **Drucksachen Nr**.:

Vorlage

XIII/307/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.10.2022	
Sozialausschuss	18.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	
Magistrat	15.11.2022	
Sozialausschuss	30.11.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2022	
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	

Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Sachdarstellung:

Die Verwaltung hat im Zuge der Energieeinsparung und einem effizienten Personaleinsatz die Idee aus einer Umfrage aufgegriffen und möchte in diesem Zusammenhang die städtischen Kindertagesstätten an zwei Brücken-Freitagen jeweils nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam schließen.

Die sich daraus ergebenden Vorteile sind neben der Energieeinsparung, dass bei diesen Tagen keine Vertretungen, die teilweise auch durch Teilzeitkräfte gewährleistet werden müssen, die dann volle Tage arbeiten und somit Überstunden aufbauen, notwendig werden. Außerdem werden die Kitas an diesen Tagen nur von verhältnismäßig wenigen Kindern besucht. Selbst bei einer durchgeführten Abfrage nach einem Betreuungsbedarf werden dennoch häufig nicht alle angemeldeten Kinder in die Kita gebracht. Es muss daher unnötig viel Personal vorgehalten werden.

Kompensiert wird die Idee durch die aktuellen Tarifverhandlungen für den Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes, der voraussichtlich bis zu zwei Regenerationstage jährlich vorsieht.

Auch die Mitarbeitenden der städtischen Einrichtungen haben sich mehrheitlich für die Schließung ausgesprochen.

Da die Schließtage der städtischen Kindertagesstätten in der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten geregelt sind, wird der Erlass einer Äderungssatzung zur Einbeziehung der beiden zusätzlichen Tage notwendig. Die Verwaltung schlägt eine Satzungsänderung auf der Grundlage des nachfolgenden Beschlussvorschlags vor.

Aufgrund der vorangegangenen Beratungen und dem Wunsch nach ergänzenden Informationen, sind dieser Vorlage verschiedene Übersichten beigefügt, die u. a. Aufschluss über Schließzeiten in anderen Kindertagesstätten der Stadt, die diesjährige Belegung und das Umfrageergebnis bei den Mitarbeitenden enthalten.

Aus den Kindertagesstätten werden die nachfolgenden pädagogischen Gesichtspunkte zur Beratung anhand gegeben:

Bei offenen Brückentagen werden keine pädagogischen Angebote gemacht, da die Pädagogik aus dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit alle Kinder erreichen soll. Diese kann jedoch auch nicht im Regelalltag stattfinden, wenn eine Kollegin/ein Kollege alleine ist, da andere ihren Urlaub oder zusätzlichen Entlastungstage nehmen. Die Aufsichtspflicht muss stets gewährleistet sein, dazu kommen Wickelkinder, Abdecken der Pausenzeiten und das Anfallen von Mehrarbeitsstunden, da die Öffnungszeit abgedeckt werden muss. Dies führt wiederum zu einer Überbelastung für die arbeitende pädagogische Fachkraft. Brückentage sind keine spontan kommenden Schließungstage. Sie sind bereits, sollte es zu dem Beschluss kommen, jeder Familie durch die Terminierung im Kalender bekannt. Eine Vernetzung der Eltern für eine Betreuung wäre untereinander möglich. Dies könnte der Elternbeirat kommunizieren und gegebenenfalls begleiten.

Gerade sensible Situationen, wie das Wickeln oder Begleiten von Toilettengängen und das Begleiten von möglichem Trennungsschmerz in der Bringsituation, sollte von den Bezugserziehern ermöglicht werden, was aber in Notbetreuungssituationen nicht möglich ist.

Das Angebot des Schlafens ist im U3-Bereich an diesem Tag nicht möglich, da die Kinder evtl. in einer fremden Kita von fremden Betreuungspersonen betreut werden. Kinder benötigen gerade in der Zeit der Einschlafphase/Schlafangebot ihre Bezugspersonen, um das Vertrauen zu haben, in einer Kita zu schlafen. Diese Bindung entsteht durch die stattgefundene Eingewöhnung in der zugehörigen Gruppe mit der individuellen Begleitung einer pädagogischen Fachkraft. Daher ist keine U3-Kinder-Betreuung in einer eventuellen Notgruppe möglich.

Die Eltern melden ihre Kinder erst für die Ferien/Brückentage an und entscheiden sich dann kurzfristig um. Viele Kinder fehlen also unentschuldigt in der Kita. Die Personalberechnung für die Ferien oder Brückentage wird aufgrund der im Ursprung angemeldeten Kinder erhoben. Auch in den Herbstferien fehlten viele Kinder in den städtischen Kitas unentschuldigt. Die Personalplanung wurde jedoch auf der im Ursprung bekannten Kinderzahlen vorgenommen.

Das Personal erwartet Unterstützung und Verständnis seitens der Eltern in dem Punkt „Schließung an den Brückentagen“. Sie kompensieren im Regelalltag den Personalmangel, Urlaub- oder Krankenvertretungen und kommen somit an ihre eigenen Leistung- und Belastungsgrenzen. Die Tage wurden nicht wahrlos getacktet, sondern auf Tage gelegt, die ohnehin weniger frequentiert sind. Die Interessen der Mehrheit der Mitarbeitenden nach der Umfrage sollten berücksichtigt werden. Dies dient der Motivation und Bindung in einer ohnehin angespannten Personalsituation. Die Abfrage wurde von den Mitarbeitenden als grundlegende Umsetzung für die Zukunft gewertet oder verstanden. Die Mitarbeitenden, die sich für eine Öffnung der Kitas und zur Arbeit bereit erklärt haben, waren bereit zu arbeiten, dies jedoch teilweise nur an einem Öffnungs-/Brückentag und ohne dass dabei Mehrarbeitsstunden anfallen. Diese anfallenden Mehrarbeitsstunden müssten sonst auch wieder kompensiert werden.

Die Stellungnahme des Stadtelternbeirates ist dieser Vorlage als weitere Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2075, 2076) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende

1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

Artikel I Änderung § 4 Absatz 2:

§ 4
Betreuungszeiten

(2) Während der gesetzlichen Schulferien in Hessen erfolgt i.d.R. eine dreiwöchige Schließzeit. In den kommunalen Kindertagesstätten erstreckt sich diese i.d.R. über die letzten drei Wochen der Sommerferien. An gesetzlichen Feiertagen, im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an den Brücken-Freitagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam bleiben die Einrichtungen geschlossen.

Artikel II In-Kraft-Treten:

§ 17
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen

Schließzeiten Kindertagesstätten

	Tage	Zeitraum	Insgesamt
Kitas Stadt	15	Sommerferien	
	5 (2022)	23. bis 31.12.	**20**
geplant ab 2023	1	Freitag nach Chr. Himmelfahrt	
	1	Freitag nach Fronleichnam	**22**

Hinzu kommen max. 2 päd. Tage und 1 Tag Betriebsausflug möglich.

Ev. Kita Regenbogen-land Hausen-Arnsbach	15	Sommerferien	
	6 (2022)	22. bis 31.12.	
	5	Ostern (Gründonnerstag und Woche nach Ostern)	
	1	Freitag nach Chr. Himmelfahrt	
	1	Freitag nach Fronleichnam	**28**

Hinzu kommen max. 2 päd. Tage.

Ev. Kita Unterm Himmelszelt Anspach	15	Sommerferien	
	1	Gründonnerstag	
	1	Freitag nach Chr. Himmelfahrt	
	1	Freitag nach Fronleichnam	
	4 (2022)	zwischen Weihnachten und Neujahr	**22**

Hinzu kommen 2 päd. Tage und 1 Tag Betriebsausflug.

Für die kirchlichen Kindertagesstätten empfiehlt die KitaVO (§ 31 Abs. 1) 25 Schließtage im Jahr nicht zu überschreiten.

Kitas VzF	15	Sommerferien	
	5 (2022)	23. bis 31.12.	**20**

Hinzu kommen päd. Tage und 1 Tag Betriebsausflug. Die Schließtage werden mit der Geschäftsleitung, dem Betriebsrat und dem Elternbeirat besprochen.

Die Brückentage sind auch bewegliche Ferientage an den Grundschulen.

Anwesenheiten städtische Kitas Brückentage 2022

Kita	27.05.2022	17.06.2022
Villa Kunterbunt	44%	43%
in 4 Gruppen = ∅ 8,6	35 von 80	34 von 80
Hausener Rappelkiste	51%	53%
in 6 Gruppen = ∅ 8,9	52 von 101 Kinder	55 von 103 Kinder
Rasselbande	53%	53%
in 5 Gruppen = ∅ 9,6	48 von 89 Kinder	48 von 90 Kinder
Abenteuerland	39%	50%
in 4 Gruppen = ∅ 8,25	28 von 72 Kinder	38 von 76 Kinder

Hinweis: Auf eine Abfrage des Betreuungsbedarfs wurde 2022 verzichtet, da in der Vergangenheit von den angemeldeten Kindern nur 1/3 tatsächlich in die jeweilige Kita gebracht wurden.

Ergebnis der Umfrage beim Personal zur Schließung an den Brückentagen ab 2023	**dafür 49**	**dagegen 7**
Villa Kunterbunt	10	2
Hausener Rappelkiste	16	1
Rasselbande	13	4
Abenteuerland	10	0

Gemäß Tarifabschluss neu für den Sozial- und Erziehungsdienst:

2 Regenerationstage
2 Umwandeltage (frei oder Geld)

Somit bis zu 4 Urlaubstage/Jahr zusätzlich pro MA möglich.
Der Erholungswert ist für die MA an diesen Brücketagen extrem wertvoll.

Engers, Anja

Von:	Max TMR <maxirahner@gmail.com>
Gesendet:	Sonntag, 13. November 2022 22:43
An:	Engers, Anja; Pauli, Thomas
Cc:	robertpoels@aol.com; c.orbay@gmx.de; cole_katharina@hotmail.com
Betreff:	Anhörung Stadtelternbeirat zu Regenerationstagen

Hallo Frau Engers und Herr Pauli,

anbei unsere Rückmeldung als Stadtelternbeirat zum o.g. Thema:

Grundsätzlich sehen wir die Erhöhung der Schließtage als kritisch. Für Eltern liegen die "Mindesttage" Urlaub bei 20. Im Worstcase muss eine alleinerziehende Mutter/Vater (ohne Netzwerk und Ferienbetreuung) mehr Tage abdecken als Urlaubstage gegeben sind.

Wir haben folgende Voschläge:

1. Verbindliche Abfragen vor den Brückentagen, wer die Betreuung benötigt, um das Personal dementsprechend anzupassen.
2. Gemeinsam mit dem Stadtelternbeirat die Elternschaft zu sensibilisieren, dass eine Information über längere Abwesenheiten wichtig für die Personalplanung der KiTas ist
3. Den Einrichtungen werden unterschiedliche Schließzeiten in den Sommerferien vorgegeben und die offene Einrichtungen bilden eine Not/Ersatzbetreuung für Familien, die die Anzahl der Schließtage nicht stemmen können
4. Die Stadt bietet (ggf. in Kooperation den freien Trägern) Möglichkeiten für Ferienbetreuung an

Mit freundlichen Grüßen
Max Rahner

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Engers
Leistungsbereich: Familie, Sport und Kultur

Datum, **11.10.2022** - **Drucksachen Nr.**:

Vorlage

XIII/308/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.10.2022	
Sozialausschuss	18.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.02.2021 die jährliche Anpassung der Elternbeiträge gemäß der Gehaltsentwicklung des pädagogischen Personals sowie der Entwicklung des Preisindizes für die Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise zum 1. Januar eines Jahres beschlossen.

Der Anteil der Personalkosten betrug in 2021 wieder 84 % und der der Sachkosten 16 %. Die Tarifsteigerungen betrugen 2022 insgesamt 5,5 % und der Index aus 2021 lag bei 3,3 %. Auf der Grundlage dieser Vorgaben wurden die Betreuungsgebühren errechnet, die zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Die Betriebskostenabrechnung 2021 hat außerdem gezeigt, dass die Kosten der Mittagstischverpflegung in den städtischen Kitas im vergangenen Jahr bei 99,99 € lagen. Das pauschale Verpflegungsentgelt soll kostendeckend erhoben werden, daher schlägt die Verwaltung vor, dieses ab 2023 auf 100,00 €/Monat neu festzusetzen. Die Kosten aus 2021 der kirchlichen und freien Träger konnten aktuell noch nicht ermittelt werden. Da diese jedoch in 2020 beim VzF schon bei rund 99,00 € und 2017 bei den kirchlichen Einrichtungen schon bei rund 119,00 € gelegen haben, ist davon auszugehen, dass sie in jedem Fall über den Kosten der städtischen Kitas liegen.

Weiter hat es sich im vergangen Jahr gezeigt, dass für das Verständnis der Eltern die Konkretisierung der Gesamtbetreuungsgebühr für die Anrechnung der Geschwisterermäßigung notwendig ist. So sollte ergänzt werden, dass die Mittagstischverpflegung nicht zur Betreuungsgebühr zählt und bei der Geschwisterermäßigung keine Berücksichtigung findet.

Die Umsetzung macht eine Änderungssatzung zur Gebührensatzung erforderlich. Die Verwaltung schlägt eine Satzungsänderung auf der Grundlage des nachfolgenden Beschlussvorschlags vor.

Beschlussvorschlag:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe

- in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2075, 2076) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende

1. Änderungssatzung zur
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

Artikel I Änderungen:

§ 1
Allgemeines

(2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsgebühren ohne Einbeziehung der Kosten für die Mittagstischverpflegung gewährt:

Gebührenhöhe < 388,00 €	= keine Reduzierung
Gebührenhöhe >= 388,00 € bis < 554,00 €	= 15 % Reduzierung
Gebührenhöhe >= 554,00 €	= 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

§ 2
Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben

1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 160,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 160,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind	66,67 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind	93,33 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

II. Kleinkinder:

1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind	224,00 €

2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	224,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	304,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	330,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

III. Kinderhorte 7.30 bis 17.00 Uhr:

pro Kind	213,50 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	100,00 €

§ 3
Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

(1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

je angefangene Stunde	12,50 €
für ein Mittagessen	5,00 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist

Artikel II In-Kraft-Treten:

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Corell
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **30.09.2022** - **Drucksachen Nr.**:

Vorlage

XIII/304/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	11.10.2022	
Umweltausschuss	17.10.2022	
Bauausschuss	19.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Ersatzstandort für den Funkmast Raiffeisenstraße 13

Sachdarstellung:

Die Deutsche Funkturm GmbH hat für die Telekom auf dem Gebäude Raiffeisenstraße 13 eine Mobilfunkanlage, für die mit dem ggf. anstehenden Abbruch des Gebäudes einen Ersatzstandort gefunden werden muss. Anbieten würde sich die Errichtung auf dem Grundstück der Feuerwehr Rod am Berg; Höhenstraße 112 (Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstück 123/3. Weitere alternative Standorte wurde geprüft, jedoch aufgrund von anderen Planungen bzw. nicht Bereitstellung von Grundstücken durch Dritte wieder verworfen.

Als Bauweise kommt entweder ein Schleuderbetonmast oder ein Stahlgittermast in Frage, jeweils mit zwei Bühnen. Der Betonmast nimmt weniger Bodenfläche ein (ca. 1,2 m x 1,2 m) gegenüber einem Stahlgittermast (ca. 4 m x 4 m). Es muss jedoch eine freie Fläche von ca. 15 m x 15 m geschaffen werden. Der Funkmast wird aufgrund des Geländeprofils eine Höhe von ca. 30 m haben.

Der Mietvertrag würde mit einer Festlaufzeit von 15 Jahren und der Option auf Verlängerung von 3-mal um 5 Jahre abgeschlossen. Die Kalenderjahresmiete würde 3.000 € zusätzlich bei Gebrauchsüberlassung für jeden weiteren zusätzlichen Funknetzbetreiber 1.500 € betragen (analog des Entgelt- und Entschädigungskatalogs des Landes Hessen).

Gleichzeitig ist die Anfrage eingegangen, ob auf dem Grundstück der Feuerwehr, bis zur endgültigen Errichtung des Funkmastes, ein provisorischer Funkmast – wahrscheinlich ein Mastwagen mit einer Höhe von 25 m – 30 m – aufgestellt werden kann, damit auch zwischenzeitlich die Funkversorgung in Neu-Anspach sichergestellt werden kann, falls eine kurzfristige Kündigung des bestehenden Standorts ausgesprochen wird.

Die Verwaltung schlägt vor, der Errichtung des Funkmastes auf dem Grundstück Höhenstraße 112 Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstück 123/3 an der Feuerwehr Rod am Berg zuzustimmen. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konnte noch nicht erfolgen. Die Verwaltung hofft, dass eine Aussage der Unteren Naturschutzbehörde zu den Ausschusssitzungen vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. der Errichtung eines Funkmastes auf dem Grundstück Höhenstraße 112 Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstück 123/3 als Ersatzsatzdort für die Mobilfunkanlage auf dem Gebäude Raiffeisenstraße 13 zuzustimmen.
2. Dem Aufstellen eines provisorischen Funkmastes auf dem Grundstück Höhenstraße 112 Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstück 123/3 für die Sicherstellung der Funkversorgung in Neu-Anspach, falls eine kurzfristige Kündigung des bestehenden Standorts ausgesprochen wird, zuzustimmen.
3. Mit der Deutschen Funkturm GmbH einen Mietvertrag (Jahresmiete 3.000 € plus 1.500 € für jeden weiteren Funknetzbetreiber) abzuschließen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:
1. Lageplan
2. Luftbild
3. Beispielfotos

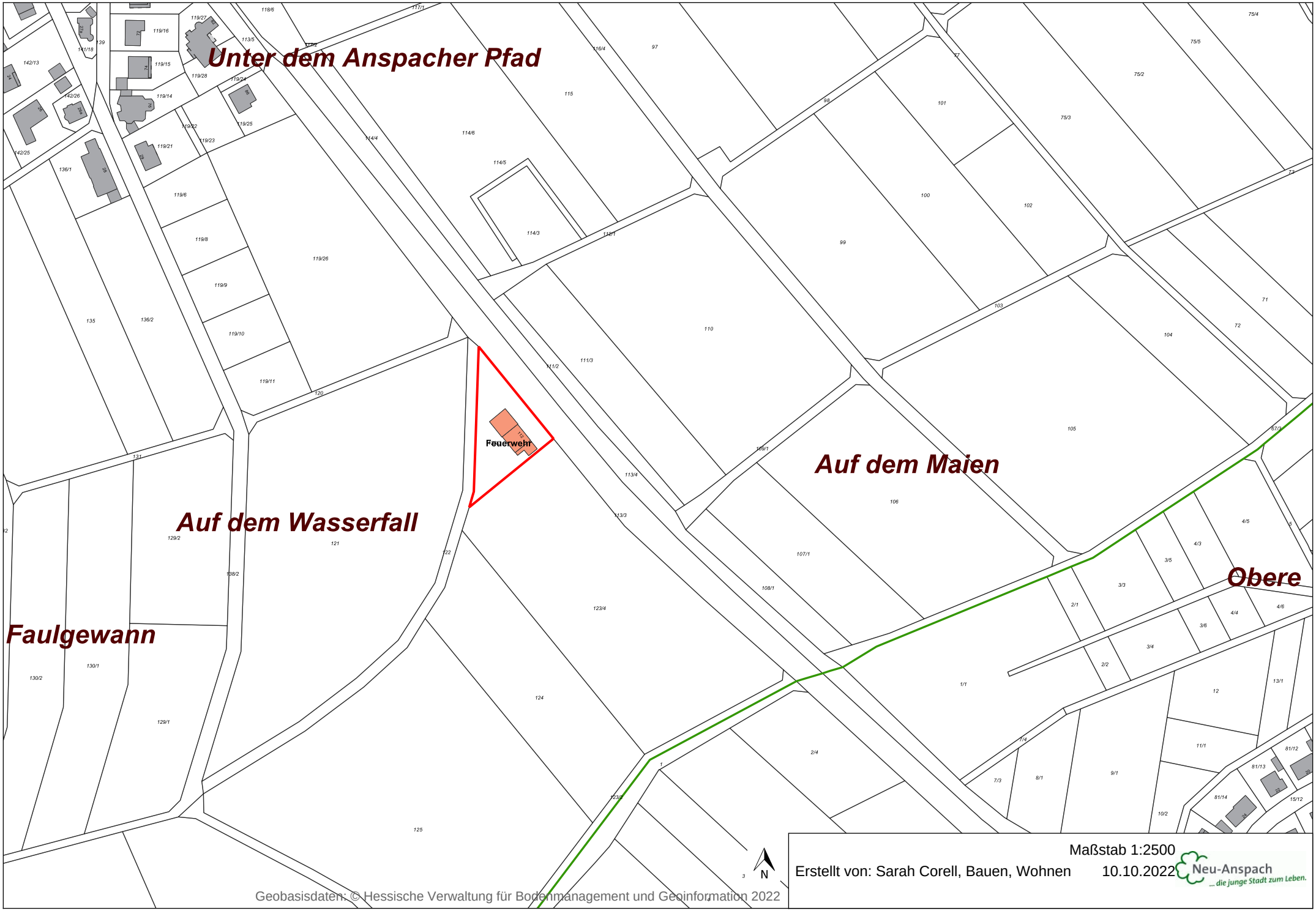
Unter dem Anspacher Pfad
Auf dem Maien
Auf dem Wasserfall
Faulgewann
Obere
Feuerwehr
N
Maßstab 1:2500
Erstellt von: Sarah Corell, Bauen, Wohnen 10.10.2022
Neu-Anspach
... die junge Stadt zum Leben.
Geobasisdaten: © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation 2022

Rod am Berger Straße
111
3
111
2
112
Feuerwehr
123
3
10 m
10 m

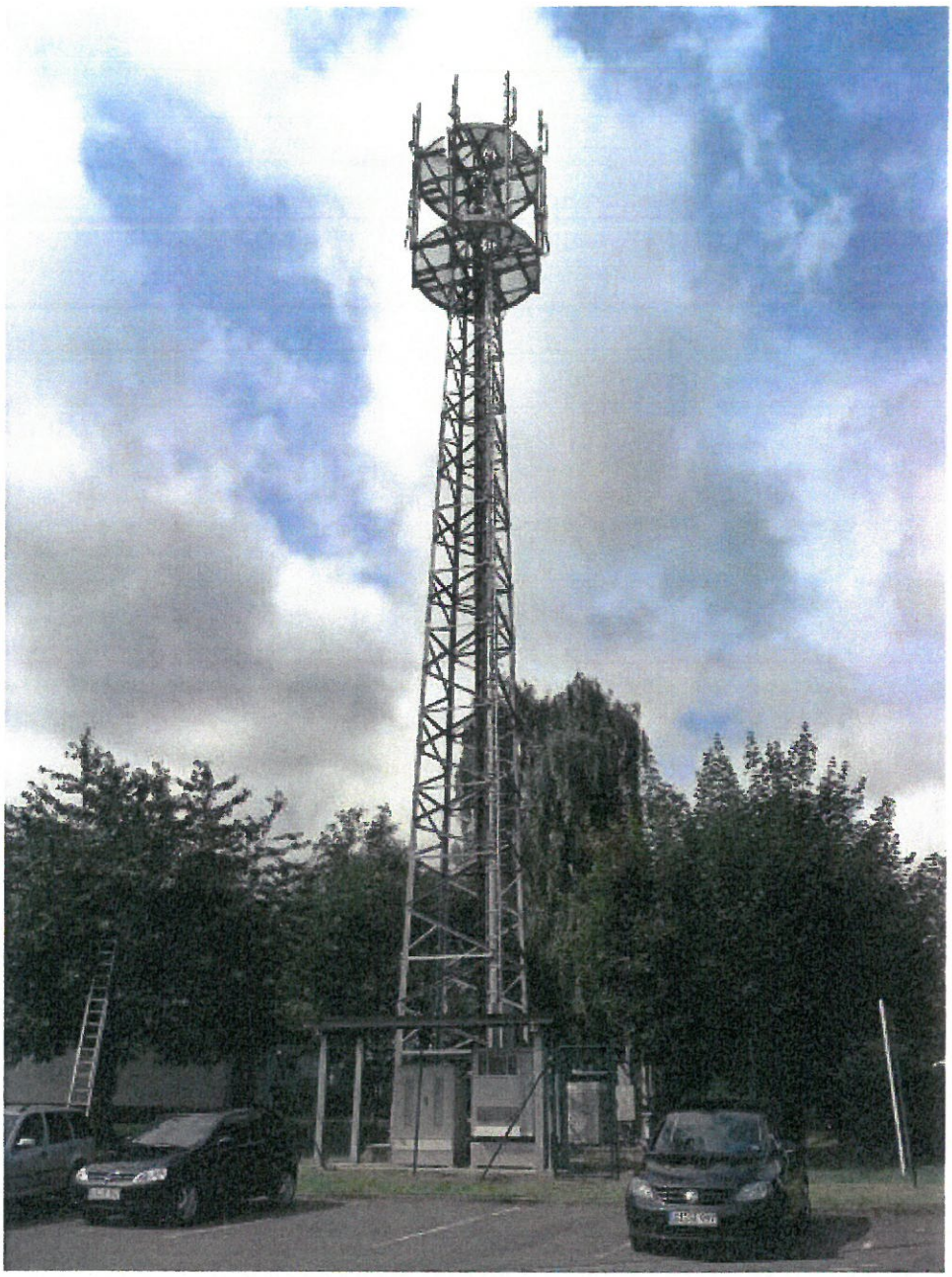

Stadt
Neu-Anspach

Der Magistrat

Aktenzeichen: Hasselbach
Leistungsbereich: Technische Dienste und Landschaft

Datum, **22.09.2022** - **Drucksachen Nr.**:

Mitteilung

XIII/289/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	27.09.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Verlängerungsoption für die Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2024 bis 31.12.2027 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Verträge über die Sammellogistik, Los 1 (Sammlung von Restmüll, Bioabfall und PPK mit Behältermanagement inkl. Betrieb eines Behälteridentifikationssystems), Los 2 (Sammlung von sperrigen Abfällen mit Altholzverwertung), Los 3 (Verwertung/Vermarktung von PPK) und Los 4 (Grüneckenentsorgung) wurden bis 31.12.2023 mit einer Verlängerungsoption bis 31.12.2027 abgeschlossen. Die Verlängerungsoption der Verträge ergibt sich automatisch, wenn die Ausschreibungsgemeinschaft (Gemeinden Glashütten, Grävenwiesbach, Schmitten, Wehrheim und Weilrod sowie die Städte Usingen und Neu-Anspach) bis zum 31.12.2022 keine Kündigung ausspricht.

Das auf das Gebiet der Abfallausschreibung spezialisierte und die Ausschreibungsgemeinschaft begleitende PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft Dipl. Ing. Dietmar Kuhs hat mitgeteilt, dass angesichts der Tatsache des mangelnden Wettbewerbs im Logistikbereich und erheblich gestiegener Preise (Preiserhöhungen von 30% sind gering, 50% und mehr seien derzeit "normal“) die Aufpreise der Verlängerungsoption von 9-12% sehr moderat seien. Daher wird von Seite des PAW eine Vertragsverlängerung sehr empfohlen.

Gleiches gilt auch bezogen auf die Grüneckenentsorgung. Hier wird nicht davon ausgegangen, dass ein wirtschaftlicher Vorteil durch eine Ausschreibung erzielt werden kann. Vielmehr werden wegen des fehlenden Wettbewerbs preisliche „Unverschämtheiten“ erwartet.

Die politischen Gremien hatten mit Vorlage Nr. XII/113/2019 die gemeinsame Ausschreibung ab 01.01.2020 über eine Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2023 inkl. einer Verlängerungsoption von 4 weiteren Jahren beschlossen. Der Magistrat hat mit Vorlage Nr. XII/253/2019 die Vergabe der Leistungen beschlossen.

Unter den vorgenannten Gesichtspunkten und der Erfahrungswerte des PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft Dipl. Ing. Dietmar Kuhs wird auf eine Neuausschreibung der Abfallentsorgung ab dem 01.01.2024 verzichtet und für alle Lose die Verlängerungsoption von weiteren vier Jahren (bis 31.12.2027) gewählt. Zum 31.12.2027 enden die Verträge ohne Bedarf einer Kündigung.

Die Kommunen der Ausschreibungsgemeinschaft haben sich darauf verständigt, die Auftragnehmer Remondis GmbH & Co. KG, Palm Recycling GmbH & Co. KG sowie Knettenbrech + Gurdulic Recycling GmbH

& Co.KG der guten Ordnung halber schriftlich über die Verlängerung der Verträge bzw. den Verzicht auf die Kündigung zum 31.12.2023 zu informieren.

Thomas Pauli
Bürgermeister